

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag
Bebauungsplan
„Gewerbegebiet Potsdamer Platz, 1. Änderung“

Gemeinde Driedorf, Ortsteil Driedorf



November 2019

Auftraggeber: T Immo GmbH
Zugspitzstraße 15
82049 Pullach

Auftragnehmer: Plan Ö
Dr. René Kristen
Industriestraße 2a
35444 Biebertal-Fellingshausen
Tel. 06409-8239781
info@planoe.de

Bearbeiter: Dr. René Kristen (Dipl. Biol.)
Marina Lindackers (M.Sc. Biologie)

Biebertal, 06.11.2019

Inhalt

1 Einleitung	5
1.1 Veranlassung und Aufgabenstellung	5
1.2 Rechtliche Grundlagen	6
1.2.1 Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG	7
1.3 Methodik	8
2 Artenschutzrechtliche Prüfung des Vorhabens	10
2.1 Stufe I: Ermittlung der Wirkfaktoren und Festlegung des Untersuchungsrahmens	10
2.1.1 Ermittlung der Wirkfaktoren	10
2.1.2 Datenbasis der Artnachweise	11
2.1.2.1 Vorauswahlen der potentiell betroffenen artenschutzrechtlich relevanten Artengruppen	11
2.1.3 Vögel	13
2.1.3.1 Methode	14
2.1.3.2 Ergebnisse	14
2.1.3.3 Faunistische Bewertung	18
2.1.4 Reptilien	22
2.1.4.1 Methode	22
2.1.4.2 Ergebnisse	22
2.1.4.3 Faunistische Bewertung	24
2.1.5 Amphibien	24
2.1.5.1 Methode	24
2.1.5.2 Ergebnisse	25
2.1.5.3 Faunistische Bewertung	25
2.1.6 Blauschillerner Feuerfalter und Wiesenknopf-Ameisenbläulinge	27
2.1.6.1 Methode	27
2.1.6.2 Ergebnisse und Faunistische Bewertung	27
2.2 Stufe II: Prüfung von Verbotstatbeständen und Vermeidung von Beeinträchtigungen	28
2.2.1 Tabellarische Prüfung von Vögeln mit günstigem Erhaltungszustand	29
2.2.2 Tabellarische Prüfung von Vögeln mit ungünstigem Erhaltungszustand bzw. streng geschützten Arten (BArtSchV)	30
2.2.3 Art für Art-Prüfung	30
2.3 Stufe III: Ausnahmeverfahren	37
2.4 Fazit	37
3 Literatur	43
4 Anhang (Prüfbögen)	45
Bekassine (<i>Gallinago gallinago</i>)	45
Braunkehlchen (<i>Saxicola rubetra</i>)	49
Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>)	53
Goldammer (<i>Emberiza citrinella</i>)	57
Grünspecht (<i>Picus viridis</i>)	60
Schwarzspecht (<i>Dryocopus martius</i>)	63
Wacholderdrossel (<i>Turdus pilaris</i>)	66
Wiesenpieper (<i>Anthus pratensis</i>)	69

1 Einleitung

1.1 Veranlassung und Aufgabenstellung

In der Gemeinde Driedorf besteht der rechtskräftige Bebauungsplan „Gewerbegebiet Potsdamer Platz“. Dieser wurde von der Gemeindevertretung der Gemeinde Driedorf am 18.12.2001 als Satzung beschlossen und am 11.01.2002 ortsüblich bekannt gemacht. Der rechtskräftige Bebauungsplan weist an der Bundesstraße B 255 nördlich von Driedorf ein rund 13,7 ha großes Gewerbegebiet aus. Rund 9,2 ha des Gewerbegebietes wird von einer 2012 errichteten Photovoltaik-Freiflächenanlage genutzt. Die noch freie Fläche im Umfang von rund 4,5 ha befindet sich im Nordwesten des Gewerbegebietes. Für diese Fläche hat ein überregional tätiger Versorgungsdienstleister sein Interesse bekundet. Um das Bauplanungsrecht für das hier geplante Verteilzentrum zu schaffen, bedarf es des Zusammenführens mehrerer überbaubare Grundstücksflächen durch Herausnahme der hier bisher ausgewiesenen Verkehrsflächen sowie einer Konkretisierung der Festsetzungen zur Höhenentwicklung baulicher Anlagen. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Driedorf hat den Beschluss zur Änderung des Bebauungsplanes am 26.02.2019 gefasst.



Abb. 1: Abgrenzung des Geltungsbereichs der 1. Änderung des Bebauungsplans „Gewerbegebiet Potsdamer Platz“, Gemeinde Driedorf (Bildquelle: Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, aus natureg.hessen.de, 11/2019).

Die der Eingriffs-/Ausgleichsbetrachtung im Zuge der ursprünglichen Planung zugrunde liegenden Datenerhebungen sind bereits ca. 20 Jahre alt. Da sich das Plangebiet seitdem stellenweise weiterentwi-

ckelt hat, sind Veränderungen hinsichtlich der Tierwelt wahrscheinlich. Das vorliegende Gutachten verfolgt die in diesem Zusammenhang notwendige Überprüfung, ob durch die geplante Nutzung geschützte Arten betroffen sind. Gegebenenfalls ist sicherzustellen, dass durch geeignete Maßnahmen keine Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG eintreten.

Der Bericht liefert Aussagen zur aktuell angetroffenen Fauna, deren artenschutzrechtlichem Status und hebt wichtige Strukturelemente im Planungsraum hervor. Quantifizierende Aussagen zu notwendigen Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen beziehen sich auf die aktuelle Situation, erfolgen nach heutigen Gesichtspunkten und sind in den Prüfbögen festgelegt. Ergebnisse der früheren Untersuchung fließen nicht in die aktuelle Empfehlung der Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen ein.

Situation

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans liegt an der Kreuzung (Kreisverkehr) der Bundesstraße B255 und der Landstraße L3044 etwa 1,1 Kilometer nördlich der Gemeinde Driedorf. Er grenzt im Norden entlang der Bundesstraße B255 und im Osten an eine Waldfläche sowie zu großem Teil an eine Photovoltaik-Freiflächenanlage. Dieser Solarpark besteht ebenfalls südlich des Plangebiets. Im Westen beinhaltet das Plangebiet teilweise die Landstraße L3033. Hier grenzen intensiv genutzte Äcker an. Innerhalb des Plangebiets bestehen weiterhin verschiedene Arten von Grünland, Waldfläche und Feldweg. Es nimmt eine Fläche von ca. 6,6 ha ein. Die Umgebung des Plangebiets ist von Grünland- und Waldflächen geprägt. Der Ortsteil Driedorf-Heisterberg liegt etwa 600 m im Nordwesten des Plangebiets.

Aus der Lage und insbesondere der Verkehrssituation und der derzeitigen Nutzung der Umgebung resultiert im gesamten Geltungsbereich ein erkennbares Störungsniveau (Lärm- und Lichtemissionen, Bewegungen). Im gesamten Eingriffsbereich sind Gewöhnungseffekte anzunehmen.

Planungen

Das Planziel der 1. Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Potsdamer Platz“ ist entsprechend den Festsetzungen die Zusammenführung mehrerer überbaubare Grundstücksflächen durch Herausnahme der hier bisher ausgewiesenen Verkehrsflächen sowie einer Konkretisierung der Festsetzungen zur Höhenentwicklung baulicher Anlagen. Die Ausweisung eines Gewerbegebiets wird beibehalten. Hinzu kommt die Festsetzung von öffentlicher Straßenverkehrsflächen, Verkehrsflächen mit der besonderen Zweckbestimmung „Land- und forstwirtschaftlicher Weg“, Flächen für Wald und für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie Ablagerung mit der Zweckbestimmung „Trafostation“ und „Löschwasserzisterne“ wie auch Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft.

Insgesamt sind durch die Festsetzungen Auswirkungen auf die Tierwelt denkbar. Als Resultat der Vorauswahl (vgl. Kap. 2.1.2.1.) weist das Plangebiet unter Berücksichtigung der räumlichen Lage und der Habitatausstattung Qualitäten als Lebensraum für Vögel, Reptilien, Amphibien sowie Blauschillernden

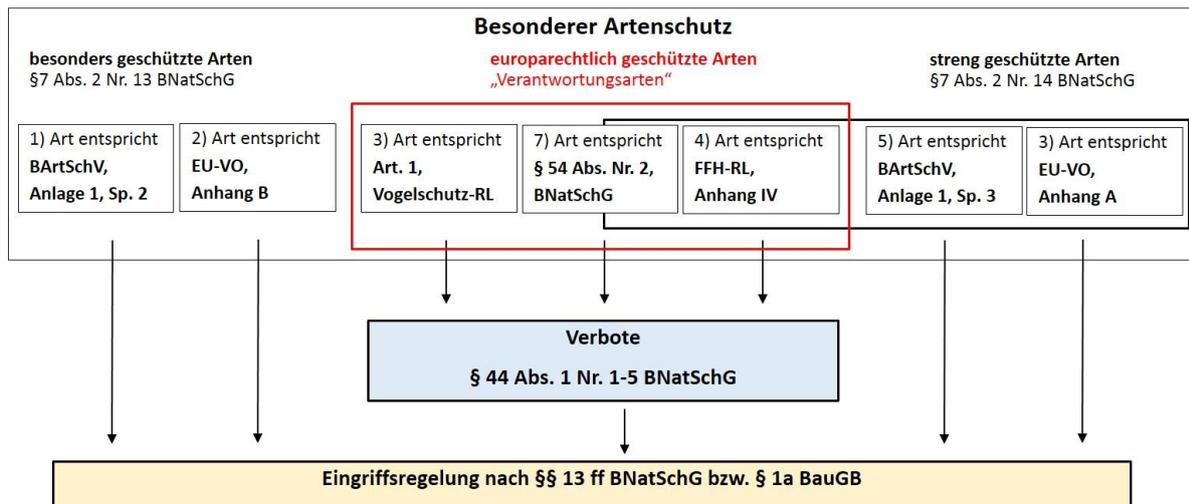
Feuerfalter und Wiesenknopf-Ameisenbläulingen auf. Infolge dessen ergibt sich die Erfordernis der Betrachtung der artenschutzrechtlichen Belange gemäß Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG).

1.2 Rechtliche Grundlagen

Die Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) und die Vogelschutzrichtlinie (V-RL) gehören zu den zentralen Beiträgen der Europäischen Union zum Erhalt der biologischen Vielfalt in Europa. Das Gesamtziel besteht darin, die FFH-Arten sowie alle europäischen Vogelarten in einem günstigen Erhaltungszustand zu bewahren, beziehungsweise die Bestände der Arten langfristig zu sichern. Um dieses Ziel zu erreichen, hat die EU über die beiden genannten Richtlinien zwei Schutzinstrumente eingeführt: das Schutzgebietssystem NATURA 2000 sowie die strengen Bestimmungen zum Artenschutz. Der Artenschutz stellt damit neben den flächenbezogenen Schutzinstrumenten des Schutzgebietssystems NATURA 2000 ein eigenständiges zweites Instrument für den Erhalt der Arten dar. Die artenschutzrechtlichen Vorschriften betreffen sowohl den physischen Schutz von Tieren und Pflanzen als auch den Schutz ihrer Lebensstätten. Sie gelten gemäß Art. 12 FFH-RL für alle FFH-Arten des Anhangs IV, beziehungsweise gemäß Art. 5 V-RL für alle europäischen Vogelarten. Anders als das Schutzgebietssystem NATURA 2000 gelten die strengen Artenschutzregelungen flächendeckend überall dort, wo die betreffende Art vorkommt.

Entsprechend der Definition in § 7 BNatSchG sind bei einer artenschutzrechtlichen Prüfung die folgenden Kategorien zu berücksichtigen:

- besonders geschützte Arten
- streng geschützte Arten inklusive der FFH-Anhang-IV-Arten
- europäische Vogelarten



Aus Sicht der Planungspraxis lässt sich ein derart umfangreiches Artenspektrum bei einem Planungsverfahren jedoch nicht sinnvoll bewältigen. Im Zuge der Änderung des BNatSchGs wurden die nur national besonders geschützten Arten von den artenschutzrechtlichen Verboten bei Planungs- und Zulassungsvorhaben pauschal freigestellt (§ 44 BNatSchG). Die Belange der national geschützten Arten

werden prinzipiell im Rahmen der Eingriffsregelung berücksichtigt. Ausnahmen von dieser Regel gelten im vorliegenden Fall für Vogelarten, deren Erhaltungszustand gemäß der Bewertung (Vogelampel) der Staatlichen Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland mindestens als „ungünstig bis unzureichend“ (gelb) oder schlechter (rot) geführt werden.

1.2.1 Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG

§ 44 BNatSchG ist die zentrale Vorschrift des Artenschutzes, die für die besonders und die streng geschützten Arten unterschiedliche Verbote von Beeinträchtigungen beinhaltet.

Gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).

Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben auch unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung unvermeidbar ist,
2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,

3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Gerade im Hinblick auf das oftmals schwer zu fassende „Störungsverbot“ Art. 12 Abs. 1 b) FFH-RL ist damit klar, dass Störungen nur dann artenschutzrechtlich relevant sind, wenn sie an den Fortpflanzungs- und Ruhestätten erfolgen bzw. sich auf deren Funktion auswirken.

Nach § 45 Abs. 7 BNatSchG können von den Verboten des § 44 im Einzelfall weitere Ausnahmen zugelassen werden. Gründe hierfür sind:

1. zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,
2. zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,
3. für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,
4. im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder
5. aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Population einer Art nicht verschlechtert. Sofern in Bezug auf eine oder mehrere Arten erhebliche Auswirkungen zu erwarten sind, ist eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich. Die Betroffenheit von Arten im Sinne des § 44 wird anhand der artenschutzrechtlichen Prüfung dokumentiert.

1.3 Methodik

Die Untersuchung der artenschutzrechtlichen Relevanz der Planungen erfolgt entsprechend dem Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen (HMUELV 2015). Zur Ermittlung der artenschutzrechtlichen Wirkungen des Vorhabens wird eine 3-stufige Vorgehensweise gewählt:

Stufe I: Ermittlung der Wirkfaktoren und Festlegung des Untersuchungsrahmens

Es werden die Wirkfaktoren des Vorhabens ermittelt und der erforderliche Untersuchungsrahmen festgelegt.

Stufe II: Prüfung der Verbotstatbestände und Vermeidung von Beeinträchtigungen

Die artenschutzrechtlich relevanten Arten im Untersuchungsgebiet mit einer potenziellen Betroffenheit (Konfliktarten) werden zusammengestellt und hinsichtlich ihrer Betroffenheit untersucht. Dazu werden diese Arten des Untersuchungsgebietes im Rahmen einer Art-für-Art-Betrachtung mittels der

Prüfprotokolle (vgl. Anhang) einer Einzelfallprüfung unterzogen. Es werden Maßnahmen entwickelt, die als Vermeidungsmaßnahmen oder als vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) geeignet sind, eine artenschutzrechtlich relevante Beeinträchtigung nach § 44 BNatSchG zu vermeiden. Für Vogelarten, deren Erhaltungszustand in der sogenannten Ampelliste für hessische Brutvögel landesweit mit „grün“ (günstig) bewertet wurde, erfolgt eine vereinfachte Prüfung in tabellarischer Form.

Stufe III: Ausnahmeverfahren

Wenn erhebliche artenschutzrechtlich relevante Beeinträchtigungen zu erwarten und diese durch Vermeidungsmaßnahmen nicht zu umgehen sind, ist zu prüfen, ob gem. § 45 BNatSchG eine Ausnahme von den Verboten des § 44 BNatSchG möglich ist. Voraussetzung für eine Ausnahme sind zwingende Gründe des überwiegend öffentlichen Interesses sowie das Fehlen zumutbarer Alternativen bei gleichzeitiger Sicherung des Erhaltungszustandes der Population einer Art. Dieses Prüfverfahren ist in die Art-für-Art-Betrachtung mittels der Prüfprotokolle integriert.

2 Artenschutzrechtliche Betrachtung des Vorhabens

2.1 Stufe I: Ermittlung der Wirkfaktoren und Festlegung des Untersuchungsrahmens

2.1.1 Ermittlung der Wirkfaktoren

Als mögliche Wirkfaktoren sind zunächst Veränderungen anzunehmen, die zu Habitatverlusten in den jeweils betroffenen Bereichen führen. Daraus ergeben sich primär ein Verlust von Fläche, von wenigen Bäumen und Gehölzstrukturen und somit von potentiellen Ruhe- und Fortpflanzungsstätten. Sekundär sind Störungen der Fauna durch baubedingte, anlagenbedingte und betriebsbedingte Lärm- und Lichtemissionen und Bewegungen zu erwarten.

Tab. 1: Potentielle Wirkfaktoren im Rahmen der 1. Änderung des Bebauungsplans „Gewerbegebiet Potsdamer Platz“, Gemeinde Driedorf

Maßnahme	Wirkfaktor	mögliche Auswirkung
baubedingt		
Bauphase von <ul style="list-style-type: none"> • Gebäuden • Verkehrsflächen • weiterer Infrastruktur 	<ul style="list-style-type: none"> • Bodenverdichtung, Bodenabtrag und Veränderung des natürlichen Bodenaufbaus und Bewuchs • Rodung von Bäumen und Gehölzen 	<ul style="list-style-type: none"> • Lebensraumverlust und -degeneration • ggf. Verlust von Ruhe- und Fortpflanzungsstätten • ggf. Tötung oder Verletzen von Individuen
Baustellenbetrieb	<ul style="list-style-type: none"> • Lärm- und Lichtemissionen durch den Baubetrieb • Personenbewegungen • stoffliche Emissionen (z.B. Staub) durch den Baubetrieb 	<ul style="list-style-type: none"> • Störung der Tierwelt
anlagebedingt		
<ul style="list-style-type: none"> • Gewerbegebiet • Verkehrsflächen • weiterer Infrastruktur 	<ul style="list-style-type: none"> • Bodenverdichtung, Bodenabtrag und Veränderung des natürlichen Bodenaufbaus und Bewuchs (inkl. Bäume und Gehölze). 	<ul style="list-style-type: none"> • Lebensraumverlust und -degeneration • ggf. Verlust von Ruhe- und Fortpflanzungsstätten • ggf. Veränderung der Habitateignung
betriebsbedingt		
<ul style="list-style-type: none"> • Gewerbegebiet • Verkehrsflächen • weiterer Infrastruktur 	<ul style="list-style-type: none"> • Lärmemissionen durch Betrieb, Verkehr usw. • Personenbewegungen • Fahrzeugbewegungen • zusätzliche Lichtemissionen (Blendwirkung) 	<ul style="list-style-type: none"> • Lebensraumverlust und -degeneration • ggf. Verlust von Ruhe- und Fortpflanzungsstätten durch Störungen • ggf. Veränderung der Habitateignung

Anlage- und betriebsbedingte Einflüsse auf das Umfeld sind durch das geplante Vorhaben und deren Anlagenteile für planungsrelevante Arten mit entsprechender Sensibilität in an den Planungsraum angrenzenden Bereichen denkbar. Im Planungsraum ist derzeit eine geringe Störungsintensität durch Lärm, Licht und Bewegungen festzustellen. Das Störungsniveau wird durch die Planungen verstärkt werden.

Die potentielle Betroffenheit planungsrelevanter Arten kann sich daher aus der mit dem Vorhaben einhergehenden Abwertung der vorhandenen Lebensraumtypen mit einem Verlust von Ruhe- und

Fortpflanzungsstätten, direkten Wirkungen auf Individuen (Tötung, Verletzen) sowie im geringen Maße der Auslösung von Effektdistanzen durch baubedingte Verkehrs- und Personenbewegungen mit resultierenden Lärm- und Lichtemissionen ergeben. Zudem sind anlage- und betriebsbedingte Wirkungen denkbar. Insgesamt können die in Tabelle 1 dargestellten Wirkfaktoren mit den entsprechenden Auswirkungen differenziert werden.

2.1.2 Datenbasis der Artnachweise

Die artenschutzrechtlichen Betrachtungen umfassen die artenschutzrechtlich relevanten Artengruppen, die aufgrund der vorherrschenden Habitatbedingungen und der Art der Eingriffswirkung als sinnvoll erachtet wurden. Hierzu wurden in einer Vorauswahl die Vögel als potentiell betroffene Artengruppe bestimmt.

2.1.2.1 Vorauswahlen der potentiell betroffenen artenschutzrechtlich relevanten Artengruppen

Fledermäuse

Im Geltungsbereich kommen keine Strukturen vor, die als Quartier geeignet wären. Hierzu wären beispielsweise Bäume und Gebäude zu rechnen, die Spalten- oder Höhlenquartiere aufweisen könnten. Fledermäuse können durch die Flächeninanspruchnahme in ihren Ruhe- und Fortpflanzungsstätten nicht direkt betroffen werden. Hierdurch können Verluste von Ruhe- und Fortpflanzungsstätten und eine Tötung von Individuen im Vorfeld ausgeschlossen werden.

Fledermäuse reagieren durch die nachtaktive Lebensweise zwar meist unempfindlich gegenüber Störungen, auf den Verlust von wichtigen Jagdrevieren sowie gegenüber dem Verbauen von Transferwegen reagieren Fledermäuse jedoch oft sensibel. Da derartige Eingriffe auszuschließen sind, kann zu nicht erheblichen Störungen im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) führen.

Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG („Verletzung und Tötung“), § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) und § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstören von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) ist nicht möglich.

Die Fledermäuse stellen keine potentiell betroffene Artengruppe dar.

Sonstige Säugetiere

In Hessen kommen (außer den Fledermäusen) sechs Säugetierarten vor, die im Anhang IV der FFH-Richtlinie genannt werden. Regelmäßige Vorkommen weisen Biber, Feldhamster, Wildkatze, Haselmaus auf, zeitweise werden zudem Luchs und Wolf angetroffen.

Aufgrund der geographischen Lage, der vorhandenen Habitatstrukturen und den artspezifischen ökologischen Ansprüchen ist im Eingriffsbereich das Vorkommen der oben genannten Arten auszuschließen.

Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG („Verletzung und Tötung“), § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) und § 44 Abs. 1 Nr. 3

BNatSchG (Zerstören von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) kann ausgeschlossen werden.

Die Arten werden potentiell nicht betroffen.

Vögel

Im Gebiet kommen geeignete Strukturen vor, die als Brut- und Nahrungsraum geeignet sind. Vögel können durch die Flächeninanspruchnahme in ihren Ruhe- und Fortpflanzungsstätten betroffen werden. Hierdurch können Verluste von Ruhe- und Fortpflanzungsstätten und eine Tötung von Individuen nicht ausgeschlossen werden.

Daneben ist das Auftreten von störungsempfindlichen Arten möglich. Relevante Beeinträchtigungen sind daher nicht auszuschließen.

Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG („Verletzung und Tötung“), § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) und § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstören von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) kann nicht ausgeschlossen werden.

Die Vögel stellen eine potentiell betroffene Artengruppe dar.

Reptilien

In Hessen kommen sechs Reptilienarten vor, die im Anhang IV der FFH-Richtlinie genannt werden. Regelmäßige Vorkommen weisen Schlingnatter, Sumpfschildkröte, Zauneidechse, Smaragdeidechse, Mauereidechse und Äskulapnatter auf.

Aufgrund der geographischen Lage, der im Plangebiet vorhandenen Habitatstrukturen und den artspezifischen ökologischen Ansprüchen ist im Plangebiet das Vorkommen der Zauneidechse möglich.

Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG („Verletzung und Tötung“), § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) und § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstören von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) ist möglich.

Die Reptilien stellen eine potentiell betroffene Artengruppe dar.

Amphibien

In Hessen kommen zehn Amphibienarten vor, die im Anhang IV der FFH-Richtlinie genannt werden. Regelmäßige Vorkommen weisen Geburtshelferkröte, Gelbbauchunke, Kreuzkröte, Wechselkröte, Laubfrosch, Knoblauchkröte, Moorfrosch, Springfrosch, Kleiner Wasserfrosch und Kammmolch auf.

Aufgrund der geographischen Lage, der im Plangebiet vorhandenen Habitatstrukturen und den artspezifischen ökologischen Ansprüchen ist im Plangebiet das Vorkommen von Amphibien möglich.

Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG („Verletzung und Tötung“), § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) und § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstören von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) kann nicht ausgeschlossen werden.

Die Amphibien stellen eine potentiell betroffene Artengruppe dar.

Käfer

In Hessen kommen drei Käferarten vor, die im Anhang II bzw. IV der FFH-Richtlinie genannt werden.

Regelmäßige Vorkommen weisen Heldbock, Hirschkäfer und Eremit auf.

Aufgrund der geographischen Lage, der vorhandenen Habitatstrukturen und den artspezifischen ökologischen Ansprüchen sind im Geltungsraum Vorkommen dieser Arten auszuschließen.

Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG („Verletzung und Tötung“), § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) und § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstören von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) kann ausgeschlossen werden.

Die Käfer stellen keine potentiell betroffene Artengruppe dar.

Libellen

In Hessen kommen vier Libellenarten vor, die im Anhang IV der FFH-Richtlinie genannt werden. Regelmäßige Vorkommen weisen Asiatische Keiljungfer, Zierliche Moosjungfer, Große Moosjungfer und Grüne Keiljungfer auf.

Aufgrund der geographischen Lage, der vorhandenen Habitatstrukturen und den artspezifischen ökologischen Ansprüchen sind im Plangebiet sowie dessen Umfeld das Vorkommen dieser Arten auszuschließen.

Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG („Verletzung und Tötung“), § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) und § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstören von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) kann ausgeschlossen werden.

Die Libellen stellen keine potentiell betroffene Artengruppe dar.

Schmetterlinge

In Hessen kommen sieben Schmetterlingsarten vor, die im Anhang IV der FFH-Richtlinie genannt werden. Regelmäßige Vorkommen weisen Skabiosen-Scheckenfalter, Haarstrang-Wurzeleule, Blauschillernder Feuerfalter, Quendel-Ameisenbläuling, Dunkler und Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling, Schwarzer Apollo, Nachtkerzenschwärmer auf.

Aufgrund der geographischen Lage, der vorhandenen Habitatstrukturen und den artspezifischen ökologischen Ansprüchen ist im Plangebiet sowie dessen Umfeld das Vorkommen von Blauschillernden Feuerfalter sowie von Dunklen und Hellen Wiesenknopf-Ameisenbläuling möglich.

Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG („Verletzung und Tötung“), § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) und § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstören von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) kann nicht ausgeschlossen werden.

Blauschillernder Feuerfalter und Wiesenknopf-Ameisenbläulinge werden potentiell betroffen.

2.1.3 Vögel

Da wildlebende Vogelarten sämtlich besonders geschützt, einige auch streng geschützt sind und gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG nachgewiesen werden muss, dass die ökologische Funktion der von Bauvorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird, muss die Avifauna besonders berücksichtigt werden.

2.1.3.1 Methode

Die Aufnahme der Vogelarten erfolgte akustisch und visuell. Zur Erfassung der Reviervögel und der Nahrungsgäste wurden im Zeitraum von März bis Juli 2019 fünf Begehungen durchgeführt, bei denen die Revierpaare der vorkommenden Arten an Hand singender Männchen erfasst wurden (Tab.2). Als Reviere zählten nur die Teile, in denen ein Paar mehrmals festgestellt wurde. Außerdem konnten einige direkte Brutnachweise durch fütternde Altvögel, Warnverhalten bzw. eben flügge gewordene Jungvögel nachgewiesen werden. Ergänzend wurden Beobachtungen von Dr. Gerriet Fokuhl am 18.04., 15.05. und 28.05.2019 berücksichtigt.

Tab. 2: Begehungen zur Erfassung der Avifauna.

Begehungen	Termin	Info
1. Begehung	29.03.2019	Reviervögel und Nahrungsgäste
2. Begehung	15.04.2019	Reviervögel und Nahrungsgäste
3. Begehung	03.05.2019	Reviervögel und Nahrungsgäste
4. Begehung	31.05.2019	Reviervögel und Nahrungsgäste
5. Begehung	05.07.2019	Reviervögel und Nahrungsgäste

2.1.3.2 Ergebnisse

a) Reviervögel

Im Rahmen der Untersuchungen konnten im Planungsraum sowie im Umfeld 22 Arten mit 36 Revieren als Reviervögel identifiziert werden (Tab. 3, Abb. 2).

Mit **Bekassine** (*Gallinago gallinago*), **Grünspecht** (*Picus viridis*) und **Schwarzspecht** (*Dryocopus martius*) konnten streng geschützte (BArtSchV) Arten festgestellt werden. Der Schwarzspecht stellt zudem eine Art des Anhangs I der EU-Vogelschutzrichtlinie dar.

Feldlerche (*Alauda arvensis*), **Goldammer** (*Emberiza citrinella*), **Schwarzspecht** und **Wacholderdrossel** (*Turdus pilaris*) kommen als Arten mit ungünstigem bis unzureichendem Erhaltungszustand (Vogelampel: gelb), **Bekassine**, **Braunkehlchen** (*Saxicola rubetra*) und **Wiesenpieper** (*Anthus pratensis*) kommen als Arten mit ungünstigem bis schlechtem Erhaltungszustand (Vogelampel: rot) vor.

Bei den weiteren aktuell festgestellten Arten handelt es sich um weit verbreitete Vogelarten mit nur geringem Gefährdungspotential, die zudem weder in der Roten Liste Deutschlands noch der des Landes Hessen geführt werden (Tab. 3).

Abbildung 2 stellt die am Standort 2019 vorgefundenen Vogelarten kartographisch dar. Entsprechend der Methodik geben die Punkte das Zentrum des angenommenen Reviers an.



Abb.2 : Reviervogelarten im Planungsraum 2019 (Bildquelle: Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, aus natureg.hessen.de, 11/2019).

Tab. 3: Reviervögel der Untersuchungen 2019 mit Angaben zum aktuellen Schutzstatus sowie der Gefährdungssituation (Rote Liste, Vogelampel). Angaben nach GRÜNEBERG et al. (2015), VSW (2014) und VSW & HGON (2016).

Trivialname	Art	Reviere	besondere		Rote Liste		Erhaltungszustand Hessen
			Verantwortung	Schutz	D	HE	
Amsel	<i>Turdus merula</i>	1	-	- §	*	*	+
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	1	-	- §	*	*	+
Bekassine	<i>Gallinago gallinago</i>	1	-	Z §§	1	1	-
Braunkehlchen	<i>Saxicola rubetra</i>	1	-	Z §	2	1	-
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	4	-	- §	*	*	+
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	1	-	- §	*	*	+
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	1	!	- §	*	*	+
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	6	!	- §	3	V	o
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>	1	-	- §	*	*	+
Gimpel	<i>Pyrrhula pyrrhula</i>	1	-	- §	*	*	+
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	4	-	- §	V	V	o
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	1	!! & !	- §§	*	*	+
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	1	-	- §	*	*	+
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	2	-	- §	*	*	+
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	1	-	- §	*	*	+
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	1	-	- §	*	*	+
Schwarzspecht	<i>Dryocopus martius</i>	1	-	I §§	*	*	o
Sommergoldhähnchen	<i>Regulus ignicapilla</i>	1	-	- §	*	*	+
Wacholderdrossel	<i>Turdus pilaris</i>	1	!	- §	*	*	o
Wiesenpieper	<i>Anthus pratensis</i>	1	-	Z §	2	1	-
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	1	-	- §	*	*	+
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	3	-	- §	*	*	+

! = hohe Verantwortung (Hessen bzw. D) !! = sehr hohe Verantwortung !!! = extrem hohe Verantwortung

Schutz EU: I = Art des Anhangs I der EU-VSRL Z = Gefährdete Zugvogelart nach Art. 4.2 der VSRL

Schutz D: § = besonders geschützt §§ = streng geschützt

RL: * = ungefährdet D = Daten unzureichend V = Vorwarnliste G = Gefährdung anzunehmen R = selten

3 = gefährdet 2 = stark gefährdet 1 = Vom Aussterben bedroht 0 = ausgestorben oder verschollen

EZH: + = günstig o = ungünstig bis unzureichend - = unzureichend bis schlecht n.b. = nicht bewertet

b) Nahrungsgäste

Neben den Reviervögeln wurden weitere Vogelarten nachgewiesen, die den Planungsraum und angrenzende Bereiche als Nahrungsgäste oder während des Vogelzugs besuchen (Tab. 4, Abb. 3). Hierbei konnten mit Mäusebussard (*Buteo buteo*) und Rotmilan (*Milvus milvus*) zwei streng geschützte Vogelarten (BArtSchV) festgestellt werden. Der Rotmilan stellt zudem Art des Anhangs I der EU-Vogelschutzrichtlinie dar.

Der Erhaltungszustand des Rotmilans wird aktuell in Hessen als ungünstig bis unzureichend (Vogelampel: gelb) bewertet (Tab. 4). Arten mit als ungünstigen bis schlechten Erhaltungszustand (Vogelampel: rot) wurden nicht festgestellt.



Abb. 3: Nahrungsgäste im Planungsraum 2019 (Bildquelle: Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, aus natureg.hessen.de, 11/2019).

Tab. 4: Nahrungsgäste der Untersuchungen 2019 mit Angaben zum aktuellen Schutzstatus sowie der Gefährdungssituation (Rote Liste, Vogelampel). Angaben nach GRÜNEBERG et al. (2015), HÜPPOP ET AL. (2013), VSW (2014) und VSW & HGON (2016).

Trivialname	Art	besondere			Rote Liste			Erhaltungszustand Hessen
		Verant- wortung	Schutz EU	D	D	HE	Zugvögel	
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	-	-	§	*	*	*	+
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	-	-	§	*	*	*	+
Elster	<i>Pica pica</i>	-	-	§	*	*	-	+
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	-	-	§	*	*	*	+
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	!	-	§§	*	*	*	+
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	!	-	§	*	*	*	+
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	-	-	§	*	*	*	+
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	!!! & !!	I	§§	V	V	3	0
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	-	-	§	3	*	*	+

! = hohe Verantwortung (Hessen bzw. D) !! = sehr hohe Verantwortung !!! = extrem hohe Verantwortung
 Schutz EU: I = Art des Anhangs I der EU-VSRL Z = Gefährdete Zugvogelart nach Art. 4.2 der VSRL
 Schutz D: § = besonders geschützt §§ = streng geschützt
 RL: * = ungefährdet D = Daten unzureichend V = Vorwarnliste G = Gefährdung anzunehmen R = selten
 3 = gefährdet 2 = stark gefährdet 1 = Vom Aussterben bedroht 0 = ausgestorben oder verschollen
 EHZ: + = günstig 0 = ungünstig bis unzureichend - = unzureichend bis schlecht n.b. = nicht bewertet

2.1.3.3 Faunistische Bewertungen

Hinsichtlich der Reviervogelarten ist der Planungsraum als Habitat der offenen Landschaft anzusehen. Bemerkenswert ist, dass neben ubiquitären und wenig anspruchsvollen Arten auch besonders anspruchsvolle und gefährdete Arten angetroffen werden. Wertgebend sind insbesondere die Vorkommen der in Hessen vom Aussterben bedrohten Arten Bekassine, Braunkehlchen und Wiesenpieper. Die angetroffenen Nahrungsgäste entsprechen dem zu erwartenden Spektrum, wobei mit Mäusebussard und Rotmilan auch streng geschützte Vogelarten den Planungsraum und dessen Umfeld als Jagd- und Nahrungsraum nutzten.

Bekassine, Braunkehlchen, Wiesenpieper

Aufgrund der ähnlichen Habitatansprüche werden diese Arten gemeinsam bewertet.

Bekassine, Braunkehlchen und Wiesenpieper wurden jeweils mit einem Revier im direkten Eingriffsbereich festgestellt. Diese werden somit unmittelbar von den Planungen betroffen.

Durch die ungünstigen Zukunftsaussichten aller Arten ist ein Wegfallen von Habitatfläche als jeweils schwerwiegend anzusehen. Angesichts des landes- und bundesweiten Rückgangs von Bekassine, Braunkehlchen und Wiesenpieper muss davon ausgegangen werden, dass zusätzliche Aufnahmekapazitäten nur dann zur Verfügung stehen, wenn die Rahmenbedingungen entsprechend verbessert werden. Durch den jeweils sehr großen Flächenbedarf sinnvoller Kompensationsmaßnahmen wird ein Gesamtkonzept als die zielführendste Lösung angesehen. Dieses berücksichtigt die Empfehlungen der jeweiligen Artenhilfskonzepte des Landes Hessens und führt diese zu einem an die Region angepassten

Kompensationskonzept. Als günstigster Standort wird das im unmittelbaren Umfeld gelegene Flurstück 2/4, Flur 5 (Gemarkung Driedorf) mit einer Gesamtfläche von rund 19 ha angesehen.

Das Konzept beinhaltet im **östlichen**, bislang intensiv bewirtschafteten Teilbereich, die Herstellung eines extensiv bewirtschafteten Feuchtgrünlands. Zur Wiedervernässung soll der aus dem Plangebiet bisher nach Nordosten entwässernde Graben auf die Kompensationsfläche umgeleitet werden. Eine kontinuierliche Wasserversorgung ist durch die Nutzung des im Plangebiet austretenden Oberflächenwassers sowie nicht belasteten Regenwassers (Dachflächenwasser) zu gewährleisten. Die Einleitung der Wassermenge muss hierbei regelbar sein, um gegebenenfalls eine zu starke Überflutung der Fläche zu vermeiden. Um eine rasche Funktionsfähigkeit der Fläche zu erreichen, werden Initialpflanzungen von Nassstauden durch das Übertragen von Pflanzen aus dem durch Eingriffe betroffenen Teil des Geltungsbereichs empfohlen.

Im **zentralen** Teilbereich der Kompensationsfläche ist eine Optimierung der Habitatbedingungen anzustreben. Hierzu sind die durch punktuelle und schonende Eingriffe ein stärkerer Einstau des austretenden Oberflächenwassers sinnvoll. Hierbei muss gewährleistet werden, dass bereits bestehende hochwertige Habitatelemente nicht nachteilig betroffen werden.

Im **westlichen** Teilbereich sollten zunächst keine größeren strukturellen Veränderungen vorgenommen werden. Generell ist hier darauf zu achten, dass eine übermäßige Verbuschung oder das Aufwachen von waldartigen Strukturen vermieden wird. Punktuelle Gehölzentnahmen werden daher in regelmäßigen Abständen empfohlen.

Zur Aufwertung des Angebots von Singwarten (für das Braunkehlchen) wird im zentralen und östlichen Teilbereich kurzfristig die Installation von Bambusstäben angeregt. Mittel- und langfristig sollen stehengebliebene Vegetationselemente (unbeweidete Teilbereiche) sowie Zaunpfähle diese Funktion übernehmen.

Die Nutzung ist den Ansprüchen der Zielarten anzupassen. Im gesamten Bereich ist ein Mosaik aus Beweidung mit Rindern und extensiver Mahd einzuführen. Hierbei müssen mindestens 10 bis 20 % der Fläche mehrjährige krautige und hochstaudenreiche Vegetation (z.B. Uferrandstreifen, Brachflächen, Saumstrukturen) sowie Altgrasflächen darstellen. Areale mit mehrjähriger Vegetation müssen eine Flächeneinheit von mindestens 1 ha bilden. Die erforderlichen Flächenanteile sind durch Auszäunungen sicherzustellen. Durch Wasserstandsmanagement soll das Ziel verfolgt werden, bis in den Juli flächige bzw. zumindest stellenweise feuchte bis nasse Flächen zu erhalten. Dies ist insbesondere für die erfolgreiche Jungenaufzucht der Bekassine wichtig.

Studien haben zudem gezeigt, dass der Bruterfolg Bodenbrütender Arten bei durch einen effektiven Schutz vor Prädatoren erheblich gesteigert werden kann. Dies kann jedoch nur durch eine Abzäunung der Gesamtfläche erreicht werden.

Zur Optimierung der Rahmenverhältnisse und zur Vergrößerung des effektiv nutzbaren Lebensraums

für Braunkehlchen und Wiesenpieper ist es notwendig den Einfluss von Kulisseneffekten zu minimieren. Nördlich und östlich der Kompensationsfläche ist zu diesem Zweck ein gestufter Waldrand einzurichten. Hierbei ist darauf zu achten, dass keine hochwachsenden Gehölze verwendet werden und in regelmäßigen Abständen eine Pflege des Waldrands durchgeführt wird.

Zur Minderung von Störeffekten durch den Campingplatz ist im zentralen Teilbereich der Schluss der nördlich verlaufenden Gehölzstrukturen notwendig. Hierbei wird die Einmischung eines hohen Anteils dornenreicher Gehölze empfohlen. (Hinweis: Die Maßnahme verbessert die Lebensraumbedingungen der Goldammer und deckt den notwendigen Kompensationsbedarf adäquat ab).

Zur Minderung von Störeffekten durch fahrzeugbedingte Blendwirkungen und sonstige Störungen ist am nördlichen und westlichen Rand des Geltungsbereichs die Herstellung einer Verwallung sowie eine Eingrünung mit standortgerechten heimischen Gehölzen vorzusehen.

Die Plausibilität der Maßnahmen wird als hoch bewertet. Eine Sicherung des Erhaltungszustands der jeweiligen lokalen Populationen wird als sehr wahrscheinlich bewertet.

Feldlerche

Die Feldlerche konnte insgesamt mit sechs Revieren festgestellt werden. Diese verteilen sich auf drei Reviere im Geltungsbereich, die somit unmittelbar von den Planungen betroffen werden sowie drei weiteren Reviere im Umfeld des Geltungsbereichs. Durch die geringe Entfernung (< 100 m) ist eine Abwertung der angrenzenden Lebensräume anzunehmen. Gebäude und regelmäßige Störungen durch Bewegungen werden von der Feldlerche im Allgemeinen gemieden (Kulisseneffekt). Im Vorliegenden Fall ist eine Verdrängung der Ruhe- und Fortpflanzungsstätten in weiter westlich anschließende Grünlandbestände wahrscheinlich.

Durch die ungünstigen Zukunftsaussichten der Feldlerche ist ein Wegfallen von Habitatfläche in der vorliegenden Größenordnung für diese Art als schwerwiegend anzusehen. Angesichts des landes- und bundesweiten Rückgangs muss davon ausgegangen werden, dass zusätzliche Aufnahmekapazitäten nur dann zur Verfügung stehen, wenn die Rahmenbedingungen entsprechend verbessert werden.

Aufgrund der geographischen Lage und der damit einhergehenden traditionellen Nutzung (Grünland) wird hierfür eine Extensivierung von Grünlandbeständen (Nutzungsanpassung) als sinnvoll erachtet.

Die Anlage von Brach- oder Blühstreifen wird hingegen als wenig zielführend erachtet, da eine ackerbauliche Nutzung im räumlichen Umfeld kaum etabliert ist.

Das entwickelte Konzept zur Kompensation von Bekassine, Braunkehlchen und Wiesenpieper deckt das Erfordernis für die Feldlerche adäquat ab. Die dadurch im östlichen Teilbereich entstehenden hochwertigen Grünlandbereiche bieten der Feldlerche zusätzliche günstige Habitatvoraussetzungen. Die Plausibilität der Maßnahmen wird als hoch bewertet. Eine Sicherung des Erhaltungszustands der lokalen Population wird als sehr wahrscheinlich bewertet.

Goldammer

Im Gehölzbestand des Geltungsbereichs sowie im Umfeld konnte das Vorkommen der Goldammer festgestellt werden. Baumfällungen und Rodungsarbeiten können zu einem Verlust einer Ruhe- und Fortpflanzungsstätten führen und dadurch auch die Gefahr von Individuenverlusten bedingen. Diese kann zwar kurzfristig durch das Ausweichen in Alternativhabitats in der Umgebung kompensiert werden. Mittel- und langfristig ist es jedoch notwendig Ausgleichsflächen zu schaffen, die die Funktion übernehmen. Hierzu sind primär ausreichend dimensionierte und funktional nutzbare Gehölzbestände anzulegen (vgl. Bekassine, Braunkehlchen und Wiesenpieper). Es ist zudem sinnvoll am Rand der Antragsfläche entsprechend geeignete Eingrünungen aus einheimischen, standortgerechten Gehölz- und Baumarten vorzusehen. Diese bieten der Goldammer und anderen Vogelarten nicht nur ein reiches Angebot nutzbarer Brut- und Nahrungsräume. Durch die abschirmende Wirkung sorgen Eingrünungen andererseits dafür, das Störungsniveau im Umfeld zu minimieren.

Grünspecht, Schwarzspecht, Wacholderdrossel

Die Reviere von Grünspecht, Schwarzspecht, Wacholderdrossel wurden außerhalb des Geltungsbereichs festgestellt. Die Reviere werden somit durch die aktuell geplanten Veränderungen nicht direkt betroffen werden. Der Verlust von Ruhe- und Fortpflanzungsstätten oder die Gefahr von Individuenverlusten kann somit ausgeschlossen werden. Eine nachhaltige Verschlechterung der Habitatbedingungen, beispielsweise in Bezug auf die Eignung als Nahrungsraum, ist durch die geplante Umgestaltung ebenfalls nicht zu erwarten. Artenschutzrechtliche Konflikte sind auszuschließen.

Allgemein häufige Arten

Eingriffe in Gehölzbereiche können einen Verlust von Ruhe- und Fortpflanzungsstätten bedingen und dadurch neben der direkten Gefahr von Individuenverlusten zu einer erheblichen Verschlechterung der Habitatbedingungen führen. Diese können von den ungefährdeten Arten im Allgemeinen durch das Ausweichen in Alternativhabitats in der Umgebung kompensiert werden. Durch die Größe des Plangebiets ist es jedoch ratsam Ausgleichsflächen zu schaffen, die die Funktion übernehmen. Hierzu ist einerseits die bereits thematisierte Eingrünung am Rand des Geltungsbereichs zu schaffen. Daneben schaffen für diese überwiegend wenig anspruchsvollen Arten aber auch Baum- und Gehölzpflanzungen im Gebäudebestand und besonders die geplanten Alleen und Parkanlagen geeigneten Lebensraum.

Artenschutzrechtlich relevante Nahrungsgäste

Der Geltungsbereich und dessen Umfeld stellt für Greifvögel ein frequentiertes Jagd- und Nahrungsrevier dar. Durch die aktuelle Nutzung finden die Arten insgesamt günstige Bedingungen mit einem ausreichenden Angebot an Beutetieren vor. Es kann davon jedoch ausgegangen werden, dass die festgestellten Arten nur eine lose Bindung an den Planungsraum aufweisen und ggf. auf Alternativflächen in

der Umgebung ausweichen. Entsprechende geeignete Strukturen kommen im Umfeld des Planungsraums noch regelmäßig vor. Es ist mit keiner Beeinträchtigung der Arten zu rechnen, die eine erhebliche Verschlechterung des Erhaltungszustands der jeweiligen lokalen Populationen bedingen könnte. Lärmemissionen sowie sonstige Störungen während eventueller Bauzeiten führen meist zu vorübergehenden Beeinträchtigungen der Fauna. Die bauzeitliche Verdrängung ist somit in der Regel nur kurzfristig und klingt nach Abschluss der Baumaßnahme ab.

Zur detaillierteren Abschätzung der zu erwartenden Auswirkungen des Baugebiets werden die relevanten Vogelarten im Zuge der artenschutzrechtlichen Betrachtung näher betrachtet. Die Schwerpunkte liegen auf **Bekassine, Braunkehlchen, Feldlerche, Goldammer, Grünspecht, Schwarzspecht, Wacholderdrossel** und **Wiesenpieper**.

2.1.4 Reptilien

Viele der heimischen Amphibien sind derzeit in ihrem Bestand gefährdet. Aus diesem Grund sind alle Amphibien auf nationaler Ebene (BNatschG, BArtSchVO) besonders geschützt. Auf europäischer Ebene (Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie [92/43/EWG] der Europäischen Union) sind derzeit zehn Arten gesetzlich streng geschützt.

2.1.4.1 Methoden

Zur Kartierung der Reptilien wurden besonders sonnenexponierte Stellen von April bis Juli untersucht (Tab. 4). Ein Schwerpunkt der Begehungen lag besonders in den Bereichen, die an Hecken oder anderen Strukturen anschließen und die als Verstecke dienen könnten abgesucht. Einerseits findet sich dort eine große Anzahl potentiell guter Unterschlupfmöglichkeiten für Reptilien und andererseits nutzen die wechselwarmen Tiere vegetationsarme Flächen zum Sonnenbaden. Die Begehungen erfolgten bei jeweils gutem Wetter.

Tab. 4: Erfassung der Reptilien im Jahr 2019.

Begehungen	Termin	Info
1. Begehung	03.05.2019	Absuchen des Plangebiets
2. Begehung	31.05.2019	Absuchen des Plangebiets
3. Begehung	15.06.2019	Absuchen des Plangebiets
4. Begehung	05.07.2019	Absuchen des Plangebiets
5. Begehung	19.07.2019	Absuchen des Plangebiets

2.1.4.2 Ergebnisse

Im Rahmen der Untersuchungen konnten im Planungsraum lediglich das Vorkommen der Blindschleiche (*Anguis fragilis*) nachgewiesen werden (Tab. 5, Abb. 4). Die Blindschleiche stellt eine der häufigsten heimischen Reptilienarten dar und ist dementsprechend als nicht gefährdet eingestuft. FFH-Anhang IV-Arten und nach BArtSchV streng geschützte Arten wurden nicht festgestellt.



Abb. 4: Reptilien im Planungsraum im Jahr 2019 (Bildquelle: Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, aus natureg.hessen.de, 11/2019).

Tab. 5: Reptilien mit Angaben zum aktuellen Schutzstatus. Angaben nach KÜHNEL ET AL. (2009) und AGAR & FENA (2010), BfN (2013).

Trivialname	Art	besondere Schutz		Rote Liste		Erhaltungszustand			
		Verant- wortung	EU	D	D	Hessen	Hessen	D	EU
Blindschleiche	<i>Anguis fragilis</i>	-	-	§	*	*	n.b.	n.b.	n.b.

Verantwortung (Hessen Stand 2010): (!) = besondere Verantwortung für hochgradig isolierte Vorposten
 II=Art des Anhang II IV = Art des Anhang IV; FFH Richtlinie 2013 Art. 17
 § = besonders geschützt §§ = streng geschützt
 3 = gefährdet 2 = stark gefährdet 1 = Bestand vom Erlöschen bedroht 0 = Bestand erloschen
 * = ungefährdet V = Vorwarnliste
 + = günstig o = ungünstig bis unzureichend - = unzureichend bis schlecht n.b. = nicht bewertet

2.1.4.3 Faunistische Bewertungen

Es konnte das Vorkommen der ungefährdeten und häufigen Blindschleiche (*Anguis fragilis*) festgestellt werden. Aufgrund der Habitatstruktur kann hinsichtlich der Blindschleiche von einem flächendeckenden Vorkommen der Art ausgegangen werden. Hinsichtlich der vorgesehenen Nutzung des Planungsraums führt dies aufgrund der ubiquitären Verbreitung der Art in Hessen zu einem verhältnismäßig geringen Konfliktpotential.

Da nach §44 Abs. 5 BNatSchG nur Arten relevant sind, die unter gemeinschaftlichem Schutz stehen (EU-VSRL, FFH-Arten, streng geschützte Arten) ist die Blindschleiche formal nicht weiter zu berücksichtigen.

2.1.5 Amphibien

Viele der heimischen Amphibien sind derzeit in ihrem Bestand gefährdet. Aus diesem Grund sind alle Amphibien auf nationaler Ebene (BNatSchG, BArtSchV) besonders geschützt. Auf europäischer Ebene (Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie [2006/105/EG] der Europäischen Union) sind derzeit zehn Arten gesetzlich streng geschützt.

2.1.5.1 Methode

Zur Kartierung der Amphibien wurden potentielle Laichhabitats entlang des Bachs und in wasserführenden Fahrspuren sowie der Jahreslebensraum untersucht. Hierfür wurden die Gehölzränder, die stellenweise feuchten Wiesen des Untersuchungsgebietes nach Amphibien abgesucht. Zur Kartierung der Amphibien wurden drei Tagesbegehungen durchgeführt. Die Begehungen erfolgten bei jeweils günstigem Wetter zwischen März und Mai 2019 (Tab. 6).

Tab. 6: Begehungen zur Erfassung der Amphibien im Plangebiet 2019.

Begehungen	Termin	Info
1. Begehung	29.03.2019	Absuchen des Plangebiets, Verhören
2. Begehung	15.04.2019	Absuchen des Plangebiets, Verhören
3. Begehung	03.05.2019	Absuchen des Plangebiets, Verhören

2.1.5.2 Ergebnisse

Im Untersuchungsgebiet konnte das Vorkommen von Bergmolch (*Triturus vulgaris*) und Grasfrosch (*Rana temporaria*) nachgewiesen werden (Tab. 7, Abb. 5). Es handelt es sich um relativ anspruchslose Arten. Artenschutzrechtlich besonders relevante Arten, wie beispielsweise Laubfrosch, Gelbbauchunke oder gefährdete Krötenarten konnten trotz intensiver Nachsuche nicht festgestellt werden und sind aufgrund der Habitatvoraussetzungen als unwahrscheinlich einzustufen.

Tab. 7: Amphibien mit Angaben zum aktuellen Schutzstatus sowie der Gefährdungssituation (Rote Liste). Angaben nach KÜHNEL et al. (2009) und AGAR & FENA (2010) und BFN (2013).

Trivialname	Art	Schutz		Rote Liste		Erhaltungszustand		
		EU	D	D	Hessen	Hessen	D	EU
Bergmolch	<i>Triturus alpestris</i>	-	§	*	*	n.b.	n.b.	n.b.
Gras-, Taufrosch	<i>Rana temporaria</i>	V	§	*	V	+	+	o

II = Art des Anhang II IV = Art des Anhang IV V = Art des Anhang V; FFH-Richtlinie
 § = besonders geschützt §§ = streng geschützt
 * = ungefährdet D = Daten unzureichend V = Vorwarnliste G = Gefährdung anzunehmen R = selten
 3 = gefährdet 2 = stark gefährdet 1 = Vom Aussterben bedroht 0 = ausgestorben oder verschollen
 + = günstig o = ungünstig bis unzureichend - = unzureichend bis schlecht n.b. = nicht bewertet

2.1.5.3 Faunistische Bewertung

Das Untersuchungsgebiet weist für anspruchslose Amphibien als Sommer- und Winterhabitat günstige Bedingungen auf. Als besonders geeignete Strukturen sind die Gehölzränder und die feuchten bis nassen Bereiche zu nennen. Der Untersuchungsraum ist nachweislich für den Grasfrosch und Bergmolch als Sommer- und Winterhabitat geeignet.

Da die im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Arten eine große Toleranz hinsichtlich der ökologischen Rahmenbedingungen aufweisen, sind erhebliche den Bestand gefährdende Beeinträchtigungen auszuschließen. Hinsichtlich der Erheblichkeit eines Eingriffs ist somit davon auszugehen, dass die vorkommenden Arten von den Bauarbeiten nicht erheblich beeinträchtigt werden und im Umfeld, insbesondere im Bereich der Kompensationsmaßnahmen für Bekassine, Braunkehlchen und Wiesenpieper, weiterhin adäquate Lebensraumbedingungen auffinden werden.

Da nach § 44 Abs. 5 BNatSchG nur Arten relevant sind, die unter gemeinschaftlichen Schutz stehen (EU-VSRL, FFH-Arten Anhang IV, streng geschützte Arten) sind die vorgefundenen Arten nicht relevant und wird aus diesem Grund im Rahmen der weiteren artenschutzrechtlichen Betrachtung nicht weiter berücksichtigt.



Abb. 5: Amphibien im Untersuchungsraum 2019 (Bildquelle: Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, aus natureg.hessen.de, 11/2019).

2.1.6 Blauschillernder Feuerfalter und Wiesenknopf-Ameisenbläulinge

Blauschillernder Feuerfalter (*Lycaena helle*) sowie Dunkler und Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Maculinea nausithous*, *M. teleius*) sind derzeit in ihrem Bestand gefährdet. Aus diesem Grund sind die Arten auf nationaler (BArtSchVO) sowie auf internationaler Ebene (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie [92/43/EWG] der Europäischen Union) geschützt.

2.1.6.1 Methode

Zur Bestandserfassung von Blauschillernden Feuerfalter sowie Dunklen und Hellen Wiesenknopf-Ameisenbläuling wurde der Planungsraum an fünf Terminen begangen (Tab. 8). Hierzu wurden die jeweils obligaten Wirtspflanzen Schlangenknöterich (*Bistorta officinalis*) und Großer Wiesenknopf (*Sanguisorba officinalis*) im gesamten Untersuchungsbereich regelmäßig kontrolliert. Die Begehungen erfolgten bei jeweils gutem Wetter.

Tab. 8: Begehungen zur Erfassung von Blauschillernden Feuerfalter und Wiesenknopf-Ameisenbläulingen 2019.

Begehungen	Termin	Info
1. Begehung	03.05.2019	Absuchen des Plangebiets
2. Begehung	31.05.2019	Absuchen des Plangebiets
3. Begehung	15.06.2019	Absuchen des Plangebiets
4. Begehung	05.07.2019	Absuchen des Plangebiets
5. Begehung	19.07.2019	Absuchen des Plangebiets

2.1.6.2 Ergebnisse und Faunistische Bewertung

Im Rahmen der Untersuchungen konnten im Plangebiet größere Bestände des Schlangenknöterichs und wenige Einzelpflanzen des Großen Wiesenknopfs festgestellt werden. Trotz gezielter Nachsuche wurden jedoch weder der Blauschillernde Feuerfalter noch *Maculinea*-Arten gefunden.

Hinsichtlich der Planung besteht diesbezüglich kein Konfliktpotential. Das Eintreten von Verbotstatbeständen nach BNatSchG § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG kann ausgeschlossen werden.

2.2 Stufe II & III: Prüfung von Verbotstatbeständen und Vermeidung von Beeinträchtigungen und Ausnahmeverfahren

In die Stufe II des Verfahrens wurden folgende Arten der untersuchten Tiergruppen aufgenommen:

a) Vögel

Von den im Rahmen der faunistischen Untersuchungen nachgewiesenen Vogelarten und Nahrungsgästen werden als artenschutzrechtlich relevante Arten **Bekassine, Braunkehlchen, Feldlerche, Goldammer, Grünspecht, Schwarzspecht, Wacholderdrossel und Wiesenpieper** betrachtet. Die nachfolgenden Prüfungen von Verbotstatbeständen, Vermeidung von Beeinträchtigungen und eventuelle Ausnahmeverfahren werden aufgrund des unzureichenden bis ungünstigen bzw. schlechten Erhaltungszustands (Vogelampel: gelb, rot) oder deren Schutzstatus als ausführliche Art-für-Art-Prüfung (inkl. Prüfbögen) durchgeführt.

Reviervogelarten und Nahrungsgäste mit günstigem Erhaltungszustand (Vogelampel: „grün“) werden entsprechend der Vorgabe im Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen in tabellarischer Form bearbeitet.

Nahrungsgäste, die nach BArtSchV „streng geschützt“ sind, deren Erhaltungszustand als ungünstig eingestuft wird (Vogelampel: „gelb“) oder die im Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie genannt werden, sind im engeren Sinne nicht artenschutzrechtlich relevant, da im Hinblick auf das oftmals schwer zu fassende „Störungsverbot“ Art. 12 Abs. 1 b) FFH-RL eine Störung nur dann eintritt, wenn diese an den Fortpflanzungs- und Ruhestätten erfolgt oder sich auf deren Funktion auswirkt. Diese Sachverhalte sind für Nahrungsgäste nicht eindeutig zuzuordnen. Auf eine Art-für-Art-Prüfung wird daher bei diesen Arten verzichtet und stattdessen eine tabellarische Bewertung vorgenommen (Kap. 2.2.2).

b) Reptilien

Da nach §44 Abs. 5 BNatSchG nur Arten relevant sind, die unter gemeinschaftlichen Schutz stehen (EU-VSRL, FFH-Arten, streng geschützte Arten) ist die vorkommende Blindschleiche im Rahmen der weiteren Artenschutzrechtlichen Betrachtung nicht weiter zu berücksichtigen.

c) Amphibien

Da nach §44 Abs. 5 BNatSchG nur Arten relevant sind, die unter gemeinschaftlichen Schutz stehen (EU-VSRL, FFH-Arten, streng geschützte Arten) sind die vorkommenden Arten (Grasfrosch, Bergmolch) im Rahmen der weiteren Artenschutzrechtlichen Betrachtung nicht weiter zu berücksichtigen.

d) Blauschillernder Feuerfalter und Wiesenknopf-Ameisenbläulinge

Blauschillernder Feuerfalter und Wiesenknopf-Ameisenbläulinge wurden im Rahmen der Untersuchungen nicht nachgewiesen und sind daher in der weiteren Artenschutzrechtlichen Betrachtung nicht weiter zu berücksichtigen.

2.2.1 Prüfung von Vögeln mit günstigem Erhaltungszustand

Für Vogelarten mit günstigem Erhaltungszustand (Vogelampel: „grün“) sind die Verbotstatbestände in der Regel letztlich nicht zutreffend, da aufgrund ihrer Häufigkeit und Anpassungsfähigkeit davon ausgegangen werden kann, dass die ökologische Funktion ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang (bezogen auf § 44 Abs.1 Nr.1 und 3 BNatSchG) weiterhin gewahrt wird bzw. keine Verschlechterung des Erhaltungszustand der lokalen Population eintritt (bezogen auf § 44 Abs.1 Nr.2 BNatSchG). Daher müssen diese häufigen Arten keiner ausführlichen Prüfung unterzogen werden.

Tab. 9: Prüfung der Betroffenheit von Vogelarten mit günstigem Erhaltungszustand (Vogelampel: „grün“).

Trivialname	wissenschaftl. Name		§ 44 Abs.1 (1) BNatSchG		§ 44 Abs. 1 (3) BNatSchG		Vermeidungs- bzw. Kompensations- Maßnahmen
			„Fangen, Töten, Verletzen“	§ 44 Abs.1 (2) BNatSchG „Erhebliche Störung“	„Zerst. v. Fortpflanzungs- und Ruhestätten“	Erläuterung zur Betroffenheit	
Amsel	<i>Turdus merula</i>	R	-	-	-	nicht im Geltungsbereich	
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	R	-	-	-	nicht im Eingriffsbereich	
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	N	-	-	-	-	-
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	R	-	-	-	nicht im Eingriffsbereich	
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	R	-	-	-	nicht im Eingriffsbereich	
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	R	möglich, vermeidbar	-	möglich, vermeidbar	• Möglichkeit der Zerstörung von Gelegen und der Tötung von Tieren	• Rodungsverbot von 1. März - 30.Sept. (gemäß § 39 (5) Nr. 2 BNatSchG)
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	N	-	-	-	-	-
Elster	<i>Pica pica</i>	N	-	-	-	-	-
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>	R	-	-	-	nicht im Geltungsbereich	
Gimpel	<i>Pyrrhula pyrrhula</i>	R	-	-	-	nicht im Eingriffsbereich	
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	R	-	-	-	nicht im Geltungsbereich	
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	R, N	-	-	-	nicht im Geltungsbereich	
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	R	-	-	-	nicht im Geltungsbereich	
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	N	-	-	-	-	-
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	N	-	-	-	-	-
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	R	-	-	-	nicht im Geltungsbereich	
Sommergoldhähnchen	<i>Regulus ignicapilla</i>	R	-	-	-	nicht im Geltungsbereich	
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	N	-	-	-	-	-
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	R	-	-	-	nicht im Geltungsbereich	
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	R	-	-	-	nicht im Geltungsbereich	

Status: N = Nahrungsgast R = Reviervogel

Im Planungsgebiet kann es während der Bauzeit durch Lärmemissionen sowie sonstige Störungen zu vorübergehenden Beeinträchtigungen der Fauna kommen. Die bauzeitliche Verdrängung der Fauna durch die temporäre Inanspruchnahme ist jedoch nur kurzfristig und klingt nach Abschluss der Baumaßnahme ab. Nachhaltige Beeinträchtigungen sind aufgrund der Verfügbarkeit von Alternativhabitaten in der Umgebung nicht zu erwarten.

Zur Vermeidung von Eingriffen in Ruhe- und Fortpflanzungsstätten und der damit möglichen Tötung und Verletzung von Individuen sind generell folgende Maßnahmen zum Schutz und Erhalt der Avifauna zu beachten:

- Die Rodung von Bäumen und Gehölzen ist gemäß § 39 Abs. 5 BNatSchG im Allgemeinen nur in der Zeit vom 1. Oktober bis 28. / 29. Februar zulässig. Außerhalb dieses Zeitraums sind zwingend die Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde und die Freigabe durch die Umweltbaubegleitung erforderlich.

2.2.2 Tabellarische Prüfung von Nahrungsgästen mit ungünstigem Erhaltungszustand bzw. streng geschützten Arten (BArtSchV)

Nachfolgend ist die Prüfung von Verbotstatbeständen, Vermeidung von Beeinträchtigungen für Nahrungsgäste mit ungünstigem bis unzureichendem Erhaltungszustand (Vogelampel: gelb) in tabellarischer Form dargestellt (Tab. 10).

Diese Arten sind im engeren Sinne nicht artenschutzrechtlich relevant, da im Hinblick auf das oftmals schwer zu fassende „Störungsverbot“ Art. 12 Abs. 1 b) FFH-RL eine Störung nur dann eintritt, wenn diese an den Fortpflanzungs- und Ruhestätten erfolgt oder sich auf deren Funktion auswirkt.

Tab. 10: Prüfung der potentiellen Betroffenheit von Nahrungsgästen mit ungünstigem bis unzureichendem Erhaltungszustand (Vogelampel: gelb) und streng geschützten Arten (BArtSchVO).

Trivialname	Art	EU-VSRL	§ 44 Abs.1 (1) BNatSchG		§ 44 Abs. 1 (3) BNatSchG		Erläuterung zur Betroffenheit	Vermeidungs- bzw. Kompensationsmaßnahmen
			„Fangen, Töten, Verletzen“	„Erhebliche Störung“	„Zerst. v. Fortpflanzungs- und Ruhestätten“			
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	-	§§ -	-	-	-	lose Habitatbindung; - unerheblich.	
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	I	§§ -	-	-	-	lose Habitatbindung; - unerheblich.	

I = Art des Anhangs I der EU-Vogelschutzrichtlinie Z = Gefährdete Zugvogelart nach Art. 4.2 der Vogelschutzrichtlinie

Erhebliche Beeinträchtigungen können für alle Arten aufgrund des ausreichenden Angebots von adäquaten Alternativen in der Umgebung und der nur losen Bindung an den Planungsraum ausgeschlossen werden (vgl. Kap. 2.1.3.3). Auswirkungen auf Ruhe- und Fortpflanzungsstätten sind jeweils nicht zu erwarten. Anlagen- und betriebsbedingte Auswirkungen können ausgeschlossen werden.

2.2.3 Art für Art-Prüfung

Aus Gründen der Übersichtlichkeit erfolgt in diesem Abschnitt eine Zusammenfassung der Ergebnisse der Prüfungen. Hierfür wird eine tabellarische Form gewählt (Tab. 11). Die Tabelle stellt die Resultate

der einzelnen Prüfschritte, das resultierende Ergebnis zur Notwendigkeit einer Ausnahmeregelung, eine kurze Erläuterung zur Betroffenheit sowie mögliche Vermeidungsmaßnahmen und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen dar. Ausführliche Angaben und Begründungen enthalten die Prüfbögen im Anhang (Kap. 4).

Vögel

Feldlerche

Durch die Bebauung des Plangebiets werden drei Fortpflanzungs- und Reproduktionsstätten der Feldlerche dauerhaft zerstört bzw. entwertet. Diese sind durch gezielte Maßnahmen auszugleichen.

Im Umfeld kommt es zudem zu einer indirekten Beeinträchtigung durch Kulissenwirkungen. Durch anlagen- oder betriebsbedingte Beeinträchtigungen wird eine Verdrängung der Ruhe- und Fortpflanzungsstätten einhergehen. Durch die im östlichen Teilbereich entstehenden hochwertigen Grünlandbereiche (vgl. Kompensation von Bekassine, Braunkehlchen und Wiesenpieper) stehen hierfür ausreichend große und strukturell geeignete Bereiche zur Verfügung. Das Eintreten des Verbotstatbestands nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) kann ausgeschlossen werden. Zudem ist anzumerken, dass die Beeinträchtigungen nicht schwerwiegende sind, dass dadurch der Erhaltungszustand der lokalen Population erheblich verschlechtert wird.

Durch die Planung kann das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG („Verletzung und Tötung“) und § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstören von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) nicht ausgeschlossen werden. Diese können jedoch unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen ausgeschlossen werden (vgl. Kap. 4 „Anhang Prüfbogen“). Hierbei sind folgende Maßnahmen umzusetzen:

- Von Bauarbeiten ist während der Brutzeit (01.03. – 31.09.) abzusehen. Sofern Bauarbeiten in diesem Zeitraum unvermeidlich sind, ist die Etablierung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch geeignete Vergrämungsmaßnahmen zu verhindern. Hierzu sind Pfosten im 15 m-Raster einzuschlagen (Endhöhe 1,5 m) und oben mit Flatterband zu versehen. Anschließend ist im durchgängig laufenden Baubetrieb nicht mehr davon auszugehen, dass sich hier Bodenbrüter ansiedeln. Das Baufeld ist zeitnah vor Beginn der Bauarbeiten durch einen Fachgutachter auf aktuelle Brutvorkommen zu kontrollieren.
- Herstellung und Pflege von Extensivgrünland auf einer Fläche von 3 ha. im räumlichen Umfeld (>5 km)
 - Die durchschnittliche Vegetationshöhe soll insbesondere bei Flächen, die zu Dichtwuchs neigen (z. B. Fettwiesen), 20 cm nicht überschreiten.
 - Zwischen den Mahdterminen soll ein Zeitraum von mind. 6 Wochen liegen, um den Lerchen eine ausreichende Reproduktion zu ermöglichen.

- Bei streifenförmiger Anlage ist eine Breite der Streifen von 6 m nicht zu unterschreiten. Idealerweise sollen diese eine Mindestbreite von 10 m aufweisen.
- Bei einer Beweidung ist die Besatzdichte so zu wählen, dass der Fraß ein Muster von kurzrasigen und langrasigen Strukturen gewährleistet.

Bekassine, Braunkehlchen, Wiesenpieper

Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG („Verletzung und Tötung“), § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) und § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstören von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) kann für Bekassine, Braunkehlchen, Wiesenpieper nach der Prüfung bei Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen und Kompensationsmaßnahmen ausgeschlossen werden (vgl. Kap. 2.2.3 „Art-für-Art-Prüfung“ und Kap. 4 „Anhang Prüfbogen“). Hierbei sind folgende Maßnahmen umzusetzen:

- Herstellung, Optimierung und Pflege von Habitatfläche auf dem gesamten Flurstück 2/4, Flur 5, Gemarkung Driedorf

Maßnahmen zur Herstellung

- Wiedervernässung durch Umleitung des aus dem Plangebiet bisher nach Nordosten entwässernden Grabens auf die Kompensationsfläche. Für eine kontinuierliche Wasserversorgung ist das im Geltungsbereich austretende Oberflächenwassers sowie nicht belastetes Regenwasser (Dachflächenwasser) zu nutzen.
- Herstellung flach überflutete Bereiche bis zum Ende der Jungenaufzucht (Ende Juni)
- Optimierung und Neuanlage von Flachwasserbereichen und flach überfluteten Blänken
- Rückbau von Drainagen
- Regulierbarer Anstau von Gräben
- Gehölzanteil ca. 1 % der Fläche, als Obergrenze gelten Gehölzanteile von 5 %. Solitäräume (z. B. Huteebäume) können auf den Flächen verbleiben, standortfremde Gehölze sind konsequent zu entfernen.
- mindestens 10 bis 20 % der Fläche müssen mehrjährige krautige und hochstaudenreiche Vegetation (z.B. Uferrandstreifen, Brachflächen, Saumstrukturen) sowie Altgrasflächen darstellen. Areale mit mehrjähriger Vegetation müssen dabei eine Flächeneinheit von mindestens 1 ha bilden. Auf Weideflächen sind die erforderlichen Flächenanteile gegebenenfalls durch Auszäunung sicherzustellen.
- Herstellung von Sitzwarten (Bambusstäbe).
- Effektiver Prädatorenschutz durch Abzäunung

Pflege und Management

- Wasserstandsmanagement mit dem Ziel, bis in den Juli flächig bzw. zumindest stellenweise feuchte bis nasse Flächen zu erhalten.

- Einbeziehung der allmählich trocken fallenden Bereiche in die Beweidung oder Mahd, um Sukzessionsprozesse zu verhindern.
- Nutzungsmosaik aus extensiver Mahd und Beweidung der Feuchtwiesen mit Rindern.
- Bei flächiger Beweidung Innenabgrenzung von Bereichen mit höherer Vegetation.
- Regelmäßige Entbuschung und Entkusselung.
- Kein Einsatz von Pestiziden / Bioziden.
- Kein Einsatz von Mineraldüngern.
- Organische Düngemittel dürfen nur zu Erhalt bzw. die Wiederherstellung nährstoffarmer und artenreicher Grünlandlebensräume eingesetzt werden
- Herstellung eines gestuften Waldrands in Teilbereichen der Flurstücke 3/1 & 5/9, Flur 5, Gemarkung Driedorf.
- Herstellung einer Verwallung am nördlichen und westlichen Rand des Geltungsbereichs zur Vermeidung fahrzeugbedingter Blendwirkungen.
- Eingrünung am nördlichen und westlichen Rand des Geltungsbereichs mit standortgerechten heimischen Gehölzen.
- Lückenschluss der Eingrünung am nördlichen Rand von Flurstück 2/4, Flur 5, Gemarkung Driedorf durch Pflanzungen von Gehölzen (heimische, standortgerechte Arten) mit einem Anteil dornenreicher Arten von 50 % auf einer Länge von mind. 80 m und mind. 10 m Breite. (*Maßnahme deckt das Erfordernis für die Goldammer ab.*)

Goldammer

Im Gehölzbestand des Geltungsbereichs sowie im Umfeld konnte das Vorkommen der Goldammer festgestellt werden. Baumfällungen und Rodungsarbeiten können zu einen Verlust einer Ruhe- und Fortpflanzungsstätten führen.

Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG („Verletzung und Tötung“), § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) und § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstören von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) kann für die Goldammer nach der Prüfung bei Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen und Kompensationsmaßnahmen ausgeschlossen werden (vgl. Kap. 2.2.3 „Art-für-Art-Prüfung“ und Kap. 4 „Anhang Prüfbogen“). Hierbei sind folgende Maßnahmen umzusetzen:

- Die Rodung von Bäumen und Gehölzen ist gemäß § 39 Abs. 5 BNatSchG im Allgemeinen nur in der Zeit vom 1. Oktober bis 28. / 29. Februar zulässig. Außerhalb dieses Zeitraums sind zwingend die Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde und die Freigabe durch die Umweltbaubegleitung erforderlich.
- Lückenschluss der Eingrünung am nördlichen Rand von Flurstück 2/4, Flur 5, Gemarkung Driedorf

durch Pflanzungen von Gehölzen (heimische, standortgerechte Arten) mit einem Anteil dornenreicher Arten von 50 % auf einer Länge von mind. 80 m und mind. 10 m Breite (vgl. *Maßnahme Bekassine, Braunkehlchen, Wiesenpieper*).

Grünspecht, Schwarzspecht, Wacholderdrossel

Die Reviere von Grünspecht, Schwarzspecht, Wacholderdrossel wurden außerhalb des Geltungsbereichs festgestellt. Die Reviere werden somit durch die aktuell geplanten Veränderungen nicht direkt betroffen werden. Erhebliche Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten. Tatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG können somit ausgeschlossen werden. Fortpflanzungs- und Ruhestätten dieser Art wurden innerhalb des geplanten Eingriffsbereichs nicht festgestellt und werden nicht berührt. Die Verbotstatbestände „Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) und die damit verbundene „Verletzung /Tötung von Individuen“ (Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) durch Beschädigung von Gelegen sind somit nicht möglich.

Unter Berücksichtigung aller oben genannten Maßnahmen besteht kein Erfordernis der Zulassung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG.

Tab. 11: Übersicht der Prüfung der potentiellen Betroffenheit von Arten mit ungünstigem bis unzureichendem bzw. schlechtem Erhaltungszustand (Vogelampel: gelb, rot), streng geschützten Arten (BArtSchV) und Arten nach Art. 17 der FFH-Richtlinie mit Darstellung von Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen.

Trivialname	wissenschaftlicher Name	Fortpflanzungs- oder Ruhestätte	Nahrungsgast	§ 44 Abs.1 (1) BNatSchG „Fangen, Töten, Verletzen“	§ 44 Abs.1 (2) BNatSchG „Erhebliche Störung“	§ 44 Abs.1 (3) BNatSchG „Zerst. v. Fortpflanzungs- und Ruhestätten“	Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?	Erläuterung zur Betroffenheit	Vermeidungs- bzw. Kompensationsmaßnahmen
Bekassine	<i>Gallinago gallinago</i>	1 Revier im Geltungsbereich (Bruterfolg unklar)	ja	möglich, vermeidbar	möglich, vermeidbar	möglich, vermeidbar	nein	a) Fangen, töten und verletzen von Tieren möglich b) Anlage- und betriebsbedingte Störung von Brutvorkommen möglich c) Anlage- und betriebsbedingte Zerstörung von Ruhe- und Fortpflanzungsstätten möglich	a) • Bauen außerhalb der Brutzeit (01.03.-31.09.). Bei Bauarbeiten in diesen Zeitraum sind Vergrümmungsmaßnahmen und eine ökologische Bauleitung notwendig. b) • Herstellung einer Verwallung am nördlichen und westlichen Rand des Geltungsbereichs zur Vermeidung fahrzeugbedingter Blendwirkungen. c) • Eingrünung am nördlichen und westlichen Rand des Geltungsbereichs mit standortgerechten heimischen Gehölzen • Lückenschluss der Eingrünung am nördlichen Rand von Flurstück 4/2, Flur 5, Gemarkung Driedorf durch Pflanzungen von Gehölzen (heimische, standortgerechte Arten) mit einem Anteil dornenreicher Arten von 50 % auf einer Länge von mind. 80 m und mind. 10 m Breite. c) • Herstellung, Optimierung und Pflege von Habitatfläche auf dem gesamten Flurstück 4/2, Flur 5, Gemarkung Driedorf • Herstellung eines gestuften Waldrands in Teilbereichen der Flurstücke 3/1 & 5/9, Flur 5, Gemarkung Driedorf. <i>Die Maßnahmen decken die Erfordernisse für Bekassine, Braunkehlchen und Wiesenspiegler adäquat ab.</i>
Braunkehlchen	<i>Saxicola rubetra</i>	1 Revier im Geltungsbereich (Bruterfolg unklar)	ja	möglich, vermeidbar	möglich, vermeidbar	möglich, vermeidbar	nein	a) Fangen, töten und verletzen von Tieren möglich b) Anlage- und betriebsbedingte Störung von Brutvorkommen möglich c) Anlage- und betriebsbedingte Zerstörung von Ruhe- und Fortpflanzungsstätten möglich	siehe Bekassine

Tab. 11 [Fortsetzung]: Übersicht der Prüfung der potentiellen Betroffenheit von Arten mit ungünstigem bis unzureichendem bzw. schlechtem Erhaltungszustand (Vogelampel: gelb, rot), streng geschützten Arten (BArtSchV) und Arten nach Art. 17 der FFH-Richtlinie mit Darstellung von Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen.

Trivialname	wissenschaftlicher Name	Fortpflanzungs- oder Ruhestätte	Nahrungsgast	§ 44 Abs.1 (1) BNatSchG „Fangen, Töten, Verletzen“	§ 44 Abs.1 (2) BNatSchG „Erhebliche Störung“	§ 44 Abs.1 (3) BNatSchG „Zerst. v. Fortpflanzungs- und Ruhestätten“	Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?	Erläuterung zur Betroffenheit	Vermeidungs- bzw. Kompensationsmaßnahmen
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	3 Reviere im Geltungsbereich, 3 Reviere im Bereich von Kultissenwir-kungen	ja	möglich, vermeidbar	nein	möglich, vermeidbar	nein	a) Fangen, töten und ver-letzen von Tieren möglich b) unerhebliche Anlage- und betriebsbedingte Störung von Brutvorkommen, ggf. räumliche Verdrängung c) Anlage- und betriebsbedingte Zerstörung von Ruhe- und Fortpflanzungsstätten möglich	a) • Bauarbeiten außerhalb der Brutzeit (01.03.-31.09.). Bei Bauarbeiten in diesen Zeitraum sind Vergrämuungsmaßnahmen und eine ökologische Bauleitung notwendig. b) - c) • Grünlandextensivierung auf einer Fläche von 3 ha mit einem an die Bedürfnisse der Feldlerche angepassten Mahdregime.
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	2 Reviere im Geltungsbereich, 2 Reviere außerhalb des Geltungsbe-reichs	ja	möglich, vermeidbar	nein	möglich, vermeidbar	nein	a) Fangen, töten und ver-letzen von Tieren möglich b) Anlage- und betriebsbedingte Störung von Brutvorkommen nicht möglich c) Anlage- und betriebsbedingte Zerstörung von Ruhe- und Fortpflanzungsstätten möglich	a) • Die Rodung von Bäumen und Gehölzen ist gemäß § 39 Abs. 5 BNatSchG nur vom 1. Oktober bis 28. / 29. Februar zulässig b) - c) • Ersatzpflanzungen von Gehölzen (heimische, standortgerechte Arten) mit einem Anteil dornenreicher Arten von 50 % auf einer Länge von mind. 80 m und mind. 10 m Breite.
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	1 Revier außerhalb des Geltungs-bereichs	ja	nein	nein	nein	nein	keine Betroffenheit	-
Schwarzspecht	<i>Dryocopus martius</i>	1 Revier außerhalb des Geltungs-bereichs	ja	nein	nein	nein	nein	keine Betroffenheit	-
Wacholderdrossel	<i>Turdus pilaris</i>	1 Revier außerhalb des Geltungs-bereichs	ja	nein	nein	nein	nein	keine Betroffenheit	-
Wiesenpieper	<i>Anthus pratensis</i>	1 Revier im Geltungs-bereich (Bruterfolg unklar)	ja	möglich, vermeidbar	möglich, vermeidbar	möglich, vermeidbar	nein	a) Fangen, töten und ver-letzen von Tieren möglich b) Anlage- und betriebsbedingte Störung von Brutvorkommen möglich c) Anlage- und betriebsbedingte Zerstörung von Ruhe- und Fortpflanzungsstätten möglich	siehe Bekassine

2.3 Stufe III: Ausnahmeverfahren

Da durch das Vorhaben gegen keines der Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen wird, kann die Durchführung eines Ausnahmeverfahrens inklusive der Klärung der dafür nötigen Voraussetzungen entfallen.

2.4 Fazit

In der Gemeinde Driedorf besteht der rechtskräftige Bebauungsplan „Gewerbegebiet Potsdamer Platz“. Dieser wurde von der Gemeindevertretung der Gemeinde Driedorf am 18.12.2001 als Satzung beschlossen und am 11.01.2002 ortsüblich bekannt gemacht. Der rechtskräftige Bebauungsplan weist an der Bundesstraße B 255 nördlich von Driedorf ein rund 13,7 ha großes Gewerbegebiet aus. Rund 9,2 ha des Gewerbegebietes wird von einer 2012 errichteten Photovoltaik-Freiflächenanlage genutzt. Die noch freie Fläche im Umfang von rund 4,5 ha befindet sich im Nordwesten des Gewerbegebietes. Für diese Fläche hat ein überregional tätiger Versorgungsdienstleister sein Interesse bekundet. Um das Bauplanungsrecht für das hier geplante Verteilzentrum zu schaffen, bedarf es des Zusammenführens mehrerer überbaubare Grundstücksflächen durch Herausnahme der hier bisher ausgewiesenen Verkehrsflächen sowie einer Konkretisierung der Festsetzungen zur Höhenentwicklung baulicher Anlagen. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Driedorf hat den Beschluss zur Änderung des Bebauungsplanes am 26.02.2019 gefasst.

Das vorliegende Gutachten ersetzt den früheren Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag im Hinblick auf die in diesem Zusammenhang notwendige Überprüfung, ob durch die geplante Nutzung geschützte Arten betroffen sind. Gegebenenfalls ist sicherzustellen, dass durch geeignete Maßnahmen keine Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG eintreten.

Insgesamt sind durch die Festsetzungen Auswirkungen auf die Tierwelt denkbar. Als Resultat der Vorauswahl weist das Plangebiet unter Berücksichtigung der räumlichen Lage und der Habitatausstattung Qualitäten als Lebensraum für Vögel, Reptilien, Amphibien sowie Blauschillernden Feuerfalter und Wiesenknopf-Ameisenbläulingen auf.

Blauschillernden Feuerfalter und Wiesenknopf-Ameisenbläulinge wurden nicht festgestellt.

Artenschutzrechtlich relevante Reptilien und Amphibien wurden nicht festgestellt.

Aus der Analyse sind als artenschutzrechtlich relevante Vogelarten **Bekassine, Braunkehlchen, Feldlerche, Goldammer, Grünspecht, Schwarzspecht, Wacholderdrossel** und **Wiesenpieper** hervorgegangen. Dementsprechend sind artenschutzrechtliche Konflikte möglich.

Vögel

Feldlerche

Durch die Bebauung des Plangebiets werden drei Fortpflanzungs- und Reproduktionsstätten der Feldlerche dauerhaft zerstört bzw. entwertet. Diese sind durch gezielte Maßnahmen auszugleichen.

Im Umfeld kommt es zudem zu einer indirekten Beeinträchtigung durch Kulissenwirkungen. Durch anlagen- oder betriebsbedingte Beeinträchtigungen wird eine Verdrängung der Ruhe- und Fortpflanzungsstätten einhergehen. Durch die im östlichen Teilbereich entstehenden hochwertigen Grünlandbereiche (vgl. Kompensation von Bekassine, Braunkehlchen und Wiesenpieper) stehen hierfür ausreichend große und strukturell geeignete Bereiche zur Verfügung. Das Eintreten des Verbotstatbestands nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) kann ausgeschlossen werden. Zudem ist anzumerken, dass die Beeinträchtigungen nicht schwerwiegende sind, dass dadurch der Erhaltungszustand der lokalen Population erheblich verschlechtert wird.

Durch die Planung kann das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG („Verletzung und Tötung“) und § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstören von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) nicht ausgeschlossen werden. Diese können jedoch unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen ausgeschlossen werden (vgl. Kap. 4 „Anhang Prüfbogen“). Hierbei sind folgende Maßnahmen umzusetzen:

- Von Bauarbeiten ist während der Brutzeit (01.03. – 31.09.2019) abzusehen. Sofern Bauarbeiten in diesem Zeitraum unvermeidlich sind, ist die Etablierung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch geeignete Vergrämungsmaßnahmen zu verhindern. Hierzu sind Pfosten im 15 m-Raster einzuschlagen (Endhöhe 1,5 m) und oben mit Flatterband zu versehen. Anschließend ist im durchgängig laufenden Baubetrieb nicht mehr davon auszugehen, dass sich hier Bodenbrüter ansiedeln. Das Baufeld ist zeitnah vor Beginn der Bauarbeiten durch einen Fachgutachter auf aktuelle Brutvorkommen zu kontrollieren.
- Herstellung und Pflege von Extensivgrünland auf einer Fläche von 3 ha. im räumlichen Umfeld (>5 km)
 - Die durchschnittliche Vegetationshöhe soll insbesondere bei Flächen, die zu Dichtwuchs neigen (z. B. Fettwiesen), 20 cm nicht überschreiten.
 - Zwischen den Mahdterminen soll ein Zeitraum von mind. 6 Wochen liegen, um den Lerchen eine ausreichende Reproduktion zu ermöglichen.
 - Bei streifenförmiger Anlage ist eine Breite der Streifen von 6 m nicht zu unterschreiten. Idealerweise sollen diese eine Mindestbreite von 10 m aufweisen.
 - Bei einer Beweidung ist die Besatzdichte so zu wählen, dass der Fraß ein Muster von kurzrasigen und langrasigen Strukturen gewährleistet.

Bekassine, Braunkehlchen, Wiesenpieper

Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG („Verletzung und Tötung“), § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) und § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstören von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) kann für Bekassine, Braunkehlchen, Wie-

senpieper nach der Prüfung bei Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen und Kompensationsmaßnahmen ausgeschlossen werden (vgl. Kap. 2.2.3 „Art-für-Art-Prüfung“ und Kap. 4 „Anhang Prüfbogen“). Hierbei sind folgende Maßnahmen umzusetzen:

- Von Bauarbeiten ist während der Brutzeit (01.03. – 31.09.2019) abzusehen. Sofern Bauarbeiten in diesem Zeitraum unvermeidlich sind, ist die Etablierung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch geeignete Vergrämungsmaßnahmen zu verhindern. Hierzu sind Pfosten im 15 m-Raster einzuschlagen (Endhöhe 1,5 m) und oben mit Flatterband zu versehen. Anschließend ist im durchgängig laufenden Baubetrieb nicht mehr davon auszugehen, dass sich hier Bodenbrüter ansiedeln. Das Baufeld ist zeitnah vor Beginn der Bauarbeiten durch einen Fachgutachter auf aktuelle Brutvorkommen zu kontrollieren.
- Herstellung, Optimierung und Pflege von Habitatfläche auf dem gesamten Flurstück 2/4, Flur 5, Gemarkung Driedorf

Maßnahmen zur Herstellung

- Wiedervernässung durch Umleitung des aus dem Plangebiet bisher nach Nordosten entwässernden Grabens auf die Kompensationsfläche. Für eine kontinuierliche Wasserversorgung ist das im Geltungsbereich austretende Oberflächenwassers sowie nicht belastetes Regenwasser (Dachflächenwasser) zu nutzen.
- Herstellung flach überflutete Bereiche bis zum Ende der Jungenaufzucht (Ende Juni)
- Optimierung und Neuanlage von Flachwasserbereichen und flach überfluteten Blänken
- Rückbau von Drainagen
- Regulierbarer Anstau von Gräben
- Gehölzanteil ca. 1 % der Fläche, als Obergrenze gelten Gehölzanteile von 5 %. Solitärbäume (z.B. Hutebäume) können auf den Flächen verbleiben, standortfremde Gehölze sind konsequent zu entfernen.
- Mindestens 10 bis 20 % der Fläche müssen mehrjährige krautige und hochstaudenreiche Vegetation (z.B. Uferrandstreifen, Brachflächen, Saumstrukturen) sowie Altgrasflächen darstellen. Areale mit mehrjähriger Vegetation müssen dabei eine Flächeneinheit von mindestens 1 ha bilden. Auf Weideflächen sind die erforderlichen Flächenanteile gegebenenfalls durch Auszäunung sicherzustellen.
- Herstellung von Sitzwarten (Bambusstäbe).
- Effektiver Prädatorenschutz durch Abzäunung

Pflege und Management

- Wasserstandsmanagement mit dem Ziel, bis in den Juli flächig bzw. zumindest stellenweise feuchte bis nasse Flächen zu erhalten.

- Einbeziehung der allmählich trocken fallenden Bereiche in die Beweidung oder Mahd, um Sukzessionsprozesse zu verhindern.
- Nutzungsmosaik aus extensiver Mahd und Beweidung der Feuchtwiesen mit Rindern.
- Bei flächiger Beweidung Innenabgrenzung von Bereichen mit höherer Vegetation.
- Regelmäßige Entbuschung und Entkusselung.
- Kein Einsatz von Pestiziden / Bioziden.
- Kein Einsatz von Mineraldüngern.
- Organische Düngemittel dürfen nur zu Erhalt bzw. die Wiederherstellung nährstoffarmer und artenreicher Grünlandlebensräume eingesetzt werden
- Herstellung eines gestuften Waldrands in Teilbereichen der Flurstücke 3/1 & 5/9, Flur 5, Gemarkung Driedorf.
- Herstellung einer Verwallung am nördlichen und westlichen Rand des Geltungsbereichs zur Vermeidung fahrzeugbedingter Blendwirkungen.
- Eingrünung am nördlichen und westlichen Rand des Geltungsbereichs mit standortgerechten heimischen Gehölzen.
- Lückenschluss der Eingrünung am nördlichen Rand von Flurstück 2/4, Flur 5, Gemarkung Driedorf durch Pflanzungen von Gehölzen (heimische, standortgerechte Arten) mit einem Anteil dornenreicher Arten von 50 % auf einer Länge von mind. 80 m und mind. 10 m Breite. (*Maßnahme deckt das Erfordernis für die Goldammer ab.*)

Goldammer

Im Gehölzbestand des Geltungsbereichs sowie im Umfeld konnte das Vorkommen der Goldammer festgestellt werden. Baumfällungen und Rodungsarbeiten können zu einen Verlust einer Ruhe- und Fortpflanzungsstätten führen

Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG („Verletzung und Tötung“), § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) und § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstören von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) kann für die Goldammer nach der Prüfung bei Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen und Kompensationsmaßnahmen ausgeschlossen werden (vgl. Kap. 2.2.3 „Art-für-Art-Prüfung“ und Kap. 4 „Anhang Prüfbogen“). Hierbei sind folgende Maßnahmen umzusetzen:

- Die Rodung von Bäumen und Gehölzen ist gemäß § 39 Abs. 5 BNatSchG im Allgemeinen nur in der Zeit vom 1. Oktober bis 28. / 29. Februar zulässig. Außerhalb dieses Zeitraums sind zwingend die Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde und die Freigabe durch die Umweltbaubegleitung erforderlich.
- Lückenschluss der Eingrünung am nördlichen Rand von Flurstück 2/4, Flur 5, Gemarkung Driedorf

durch Pflanzungen von Gehölzen (heimische, standortgerechte Arten) mit einem Anteil dornenreicher Arten von 50 % auf einer Länge von mind. 80 m und mind. 10 m Breite (*vgl. Maßnahme Bekassine, Braunkehlchen, Wiesenpieper*).

Grünspecht, Schwarzspecht, Wacholderdrossel

Die Reviere von Grünspecht, Schwarzspecht, Wacholderdrossel wurden außerhalb des Geltungsbereichs festgestellt. Die Reviere werden somit durch die aktuell geplanten Veränderungen nicht direkt betroffen werden. Erhebliche Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten. Tatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG können somit ausgeschlossen werden. Fortpflanzungs- und Ruhestätten dieser Art wurden innerhalb des geplanten Eingriffsbereichs nicht festgestellt und werden nicht berührt. Die Verbotstatbestände „Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) und die damit verbundene „Verletzung /Tötung von Individuen“ (Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) durch Beschädigung von Gelegen sind somit nicht möglich.

Maßnahmen für Vögel mit günstigem Erhaltungszustand und Allgemeine Störungen

Zur Vermeidung von Eingriffen in Ruhe- und Fortpflanzungsstätten und der damit möglichen Tötung und Verletzung von Individuen sind generell folgende Maßnahmen zum Schutz und Erhalt der Avifauna zu beachten:

- Die Rodung von Bäumen und Gehölzen ist gemäß § 39 Abs. 5 BNatSchG im Allgemeinen nur in der Zeit vom 1. Oktober bis 28. / 29. Februar zulässig. Außerhalb dieses Zeitraums sind zwingend die Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde und die Freigabe durch die Umweltbaubegleitung erforderlich.

Im Planungsgebiet kann es während der Bauzeit durch Lärmemissionen sowie sonstige Störungen zu vorübergehenden Beeinträchtigungen von bekannten Fortpflanzungs- und Ruhestätten kommen. Die bauzeitliche Verdrängung der Fauna durch die temporäre Inanspruchnahme ist jedoch nur kurzfristig und klingt nach Abschluss der Baumaßnahme ab. Zudem dürften sich die vorkommenden Arten aufgrund der Nistplatzwahl in Siedlungsnähe an Störungen angepasst haben. Erhebliche Beeinträchtigungen sind auch wegen der Verfügbarkeit von Alternativhabitaten in der Umgebung nicht zu erwarten. Tatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG können somit ausgeschlossen werden. Entsprechende Vermeidungsmaßnahmen sind nicht notwendig. Gleiches gilt für anlagen- und betriebsbedingte Störungen.

Sonstige Empfehlungen

Reduktion der Durchsichtigkeit und Spiegelungswirkung von Fassaden

Zur Verhinderung von Vogelschlag an spiegelnden Gebäudefronten sollte für alle spiegelnden Gebäudeteile die Durchsichtigkeit durch Verwendung transluzenter Materialien oder flächiges Aufbringen von Markierungen (Punktraster, Streifen) reduziert werden. Zur Verringerung der Spiegelwirkung wird eine Verglasung mit Außenreflexionsgrad von maximal 15 % empfohlen.

Insektenfreundliche Außenbeleuchtung

Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen nachtaktiver Insekten sollten für die funktionale Außenbeleuchtung ausschließlich Leuchtmittel (z. B. LED-Technik oder Natriumdampf-Hochdrucklampen) mit einer Farbtemperatur von 3.000 Kelvin (warmweiße Lichtfarbe) bis maximal 4.000 Kelvin unter Verwendung vollständig gekapselter Leuchtgehäuse, die kein Licht nach oben emittieren, eingesetzt werden.

3 Literatur

- AGAR & FENA (2010): Rote Liste der Amphibien und Reptilien Hessens (Reptilia et Amphibia), 6. Fassung, Stand 1.11.2010. - Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (Hrsg.), Arbeitsgemeinschaft Amphibien- und Reptilienschutz in Hessen e. V. und Hessen-Forst Servicestelle Forsteinrichtung und Naturschutz, Fachbereich Naturschutz (Bearb.); Wiesbaden, 84 S.
- BARTSCHV (2005): Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten. Zuletzt geändert durch Art. 10 G v. 21.1.2013 I 95.
- BfN (2019): Ergebnisse nationaler FFH-Bericht 2019, Erhaltungszustände und Gesamttrends der Arten in der kontinentalen biogeografischen Region. Stand 30.08.2019.
- BIERINGER, G., KOLLAR, H.P. & G. STROHMAYER (2010): Straßenlärm und Vögel – Road noise and birds. Schriftenreihe „Straßenforschung“ des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie Heft 587. Wien, 85 S.
- BNATSCHG (2009): Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege vom 29.07.2009; BGBl I | S. 2542; Geltung ab 01.03.2010 FNA: 791-9; 7 Wirtschaftsrecht 79 Forstwirtschaft, Naturschutz, Jagdwesen und Fischerei 791 Naturschutz
- DAUNICHT, W. D. (1998): Zum Einfluss der Feinstruktur in der Vegetation auf die Habitatwahl, Habitatnutzung, Siedlungsdichte und Populationsdynamik von Feldlerchen (*Alauda arvensis*) in großparzelligem Ackerland. Inauguraldissertation, Universität Bern.
- DIETZ, C., VON HELVERSEN, O. & D. NILL (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordafrikas: Biologie, Kennzeichen, Gefährdung. Kosmos Naturführer. 399 Seiten.
- GRÜNEBERG, C., BAUER, H.-G., HAUPT, H., HÜPPOP, O., RYSLAVY, T. & SÜDBECK, P. (2015): Rote Liste der Brutvögel (Aves) Deutschlands. 5. Fassung Stand 30. November 2015. Berichte zum Vogelschutz 52, S. 19-67.
- HESSEN-FORST FENA (2008): Bericht nach Art. 17 FFH-Richtlinie. Erhaltungszustand der Arten – Gesamtbewertung. Vergleich Hessen – Deutschland - EU. Stand: August 2008.
- HESSEN-FORST FENA (2014): Bericht nach Art. 17 FFH-Richtlinie 2013. Erhaltungszustand der Arten, Vergleich Hessen – Deutschland. Stand 13. März 2014.
- HESSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, KLIMASCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ (HMUKLV) (2015): Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen. Umgang mit den Arten des Anhangs IV der FFH-RL und den europäischen Vogelarten in Planungs- und Zulassungsverfahren. 3. Fassung (Dezember 2015).
- HÜPPOP, O., BAUER, H.G., HAUPT, H., RYSLAVY, T., SÜDBECK, P., WAHL, J. (2013): Rote Liste wandernder Vogelarten Deutschlands, 1. Fassung, 31 Dezember 2012. In Berichte zum Vogelschutz 49/50, S. 23-83.
- KOCK, D & KUGELSCHAFTER, K. (1996): Rote Liste der Säugetiere, Reptilien und Amphibien Hessens. Teilwerk I, Säugetiere. 3. Fassung. Stand Juli 1995. Herausgeber: Hessisches Ministerium des Inneren und für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz.
- KÜHNEL, K.-D., GEIGER, A., LAUFER, H., PODLOUCKY, R. & SCHLÜPPMANN, M (2009b): Rote Liste und Gesamtartenliste der Lurche (Amphibia) Deutschlands. Stand 30. Dezember 2008. Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1) S. 259-288. Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands Band 1. Wirbeltiere, BfN, Bonn-Bad Godesberg, 386 S.
- KÜHNEL, K.-D., GEIGER, A., LAUFER, H., PODLOUCKY, R., SCHLÜPPMANN, M. (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Kriechtiere (Reptilia) Deutschlands. Stand 30. Dezember 2008. Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1) S. 231-256. Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands Band 1. Wirbeltiere, BfN, Bonn-Bad Godesberg, 386 S.
- MEINIG, H, BOYE, BOYE & HUTTERER, R. (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. Stand Oktober 2008. Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1) S. 115-153. Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands Band 1. Wirbeltiere, BfN, Bonn-Bad Godesberg, 386 S.

- RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT: Richtlinie 92/43 EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie FFH-RL) vom 21. Mai 1992 (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7).
- SKIBA, R. (2009): Europäische Fledermäuse. Kennzeichen, Echoortung und Detektoranwendung. 2. aktualisierte und erweiterte Auflage. Neue Brehm-Bücherei Bd. 648, Hohenwarsleben.
- STAATLICHE VOGELSCHUTZWARTE FÜR HESSEN, RHEINLAND-PFALZ UND SAARLAND (VSW) (2014): Zum Erhaltungszustand der Brutvogelarten Hessens. 2. Fassung (März 2014).
- STAATLICHE VOGELSCHUTZWARTE FÜR HESSEN, RHEINLAND-PFALZ UND SAARLAND (VSW) & HESSISCHE GESELLSCHAFT FÜR ORNITHOLOGIE UND NATURSCHUTZ (HGON) (2016): Rote Liste der der bestandsgefährdeten Brutvogelarten Hessens, 10. Fassung, Stand Mai 2014. Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, Wiesbaden (Hrsg.) (HMUKLV).

4 Anhang

Allgemeine Angaben zur Art						
1. Durch das Vorhaben betroffene Art						
Bekassine (<i>Gallinago gallinago</i>)						
2. Schutzstatus, Gefährdungsstufe (Rote Listen)		3. Erhaltungszustand (Ampel-Schema)				
<input type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art		unbekannt	günstig	ungünstig-unzureichend	ungünstig-schlecht
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart					
..1..	RL Deutschland	EU:	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
..1..	RL Hessen	Deutsch-	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
..-..	ggf. RL regional	Hessen:	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
4. Charakterisierung der betroffenen Art						
4.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen						
Allgemeines						
Familie der Schnepfenvögel (Scolopacidae). 28 cm Körperlänge; langschnabelig (6-7,5 cm); große Augen; Gefieder ist braun, gelblich und schwarz gemustert; manche Federn sich weiß gerändert.						
Lebensraum						
Küstenlebensräume, Binnengewässer & Feuchtgebiete und Agrarlandschaft. Offene bis halboffene Niederungsländschaften von unterschiedlicher Ausprägung: Nieder-, Hoch- & Übergangsmoore, Feuchtwiesen, auch am Rand lichter Bruchwälder, etc.; von besonderer Bedeutung für die Ansiedlung sind hoch anstehende Grundwasserstände, Schlammflächen und eine hohe, Deckung bietende und nicht zu dichte Vegetation.						
Wanderverhalten						
Typ	Teilzieher, Kurzstreckenzieher					
Überwinterungsgebiet	Südlich in wärmeren Länder, in Süßwassergebieten, gelegentlich auf Wiesen an Küste					
Abzug	Aus den Brutgebieten ab Mitte Juli					
Ankunft	Im Brutgebiet i.d.R. zwischen Ende Februar/Anfang März bis Mitte Mai					
Info	-					
Nahrung						
Insekten, deren Larven; Würmer; Schnecken; kleine Krebstiere. Vorzugsweise dämmerungsaktiv bei Nahrungssuche						
Fortpflanzung						
Typ	Bodenbrüter					
Balz	Größte Balzaktivität von Mitte April bis Mitte Mai	Brutzeit	Eiablage von Anfang April bis Anfang Juli, Hauptlegezeit Mitte April bis Mitte Mai			
Brutdauer	18-20 Tage	Bruten/Jahr	1-2, Nachgelege			
Info	i.d.R. saisonale Monogamie; Einzelbrüter, aber auch in geringem Nestabstand; brütet in großen Teilen Europas.					
4.2 Verbreitung						
Europa: In großen Teilen Europas und darüber hinaus. Nördlich bis Island, Skandinavien, Russland; Südlich bis Zentralafrika (Überwinterung); Westlich bis Kanada und USA. IUCN: Least Concern						
Angaben zur Art in der kontinentalen Region Europas: Keine Daten verfügbar						
Angaben zur Art in der kontinentalen Region Deutschlands: Keine Daten verfügbar						
Angaben zur Art im Gebiet (Hessen): Brutpaarbestand 100-150. Die Art geht, gerade in den letzten Jahren, extrem stark zurück. Aktuell wahrscheinlich unter 100 Brutpaare.						
Zukunftsaussichten: <input type="checkbox"/> günstig <input type="checkbox"/> ungünstig bis unzureichend <input checked="" type="checkbox"/> ungünstig bis schlecht						

Vorhabenbezogene Angaben**5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum**

nachgewiesen potentiell

Es konnte das Vorkommen der Bekassine mit einem Revier innerhalb des Eingriffsbereichs festgestellt werden. Das Revier wird durch die aktuellen Planungen betroffen (vgl. Kap. 2.1.3.2 Ergebnis).

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG**6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)****a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?**

(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

ja nein

Es können Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art beschädigt oder zerstört werden.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?

ja nein

- Von Bauarbeiten ist während der Brutzeit (01.03. – 31.09.2019) abzusehen. Sofern Bauarbeiten in diesem Zeitraum unvermeidlich sind, ist die Etablierung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch geeignete Vergrämnungsmaßnahmen zu verhindern. Hierzu sind Pfosten im 15 m-Raster einzuschlagen (Endhöhe 1,5 m) und oben mit Flatterband zu versehen. Anschließend ist im durchgängig laufenden Baubetrieb nicht mehr davon auszugehen, dass sich hier Bodenbrüter ansiedeln. Das Baufeld ist zeitnah vor Beginn der Bauarbeiten durch einen Fachgutachter auf aktuelle Brutvorkommen zu kontrollieren.

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)

ja nein

Durch die sehr angespannte Bestandssituation ist die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gefährdet.

d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?

ja nein

- Herstellung, Optimierung und Pflege von Habitatfläche auf dem gesamten Flurstück 2/4, Flur 5, Gemarkung Driedorf

Maßnahmen zur Herstellung

- Wiedervernässung durch Umleitung des aus dem Plangebiet bisher nach Nordosten entwässernden Grabens auf die Kompensationsfläche. Für eine kontinuierliche Wasserversorgung ist das im Geltungsbereich austretende Oberflächenwassers sowie nicht belastetes Regenwasser (Dachflächenwasser) zu nutzen.
- Herstellung flach überflutete Bereiche bis zum Ende der Jungenaufzucht (Ende Juni)
- Optimierung und Neuanlage von Flachwasserbereichen und flach überfluteten Blänken
- Rückbau von Drainagen
- Regulierbarer Anstau von Gräben
- Gehölzanteil ca. 1 % der Fläche, als Obergrenze gelten Gehölzanteile von 5 %. Solitär bäume (z.B. Hutebäume) können auf den Flächen verbleiben, standortfremde Gehölze sind konsequent zu entfernen.
- Mindestens 10 bis 20 % der Fläche müssen mehrjährige krautige und hochstaudenreiche Vegetation (z.B. Uferstrandstreifen, Brachflächen, Saumstrukturen) sowie Altgrasflächen darstellen. Areale mit mehrjähriger Vegetation müssen dabei eine Flächeneinheit von mindestens 1 ha bilden. Auf Weideflächen sind die erforderlichen Flächenanteile gegebenenfalls durch Auszäunung sicherzustellen.
- Herstellung von Sitzwarten (Bambusstäbe).
- Effektiver Prädatorenschutz durch Abzäunung

Pflege und Management

- Wasserstandsmanagement mit dem Ziel, bis in den Juli flächig bzw. zumindest stellenweise feuchte bis nasse Flächen zu erhalten.

- Einbeziehung der allmählich trocken fallenden Bereiche in die Beweidung oder Mahd, um Sukzessionsprozesse zu verhindern.
- Nutzungsmosaik aus extensiver Mahd und Beweidung der Feuchtwiesen mit Rindern.
- Bei flächiger Beweidung Innenabgrenzung von Bereichen mit höherer Vegetation.
- Regelmäßige Entbuschung und Entkusselung.
- Kein Einsatz von Pestiziden / Bioziden.
- Kein Einsatz von Mineraldüngern.
- Organische Düngemittel dürfen nur zu Erhalt bzw. die Wiederherstellung nährstoffarmer und artenreicher Grünlandlebensräume eingesetzt werden.
- Herstellung eines gestuften Waldrands in Teilbereichen der Flurstücke 3/1 & 5/9, Flur 5, Gemarkung Driedorf.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein.

ja nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?

(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

ja nein

Im Eingriffsbereich konnten Ruhe- und Fortpflanzungsstätten der Art nachgewiesen werden. Somit betreffen die geplanten Baumaßnahmen Ruhe- und Reproduktionsstätten der Art und eine Verletzung /Tötung von Individuen (z.B. durch Beschädigung von Gelegen) ist möglich.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?

ja nein

- Von Bauarbeiten ist während der Brutzeit (01.03. – 31.09.2019) abzusehen. Sofern Bauarbeiten in diesem Zeitraum unvermeidlich sind, ist die Etablierung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch geeignete Vergrämnungsmaßnahmen zu verhindern. Hierzu sind Pfosten im 15 m-Raster einzuschlagen (Endhöhe 1,5 m) und oben mit Flatterband zu versehen. Anschließend ist im durchgängig laufenden Baubetrieb nicht mehr davon auszugehen, dass sich hier Bodenbrüter ansiedeln. Das Baufeld ist zeitnah vor Beginn der Bauarbeiten durch einen Fachgutachter auf aktuelle Brutvorkommen zu kontrollieren.

c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko? (Wenn JA - Verbotsauslösung!)

ja nein

-

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.

ja nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?

ja nein

Anlage- und betriebsbedingt können Reviere der Bekassine im Umfeld (inkl. Kompensationsfläche) erheblich gestört werden.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?

ja nein

- Herstellung einer Verwallung am nördlichen und westlichen Rand des Geltungsbereichs zur Vermeidung fahrzeugbedingter Blendwirkungen.
- Eingrünung am nördlichen und westlichen Rand des Geltungsbereichs mit standortgerechten heimischen Gehölzen.
- Lückenschluss der Eingrünung am nördlichen Rand von Flurstück 2/4, Flur 5, Gemarkung Driedorf durch Pflanzungen von Gehölzen (heimische, standortgerechte Arten) mit einem Anteil dornenreicher Arten von 50 % auf einer Länge von mind. 80 m und mind. 10 m Breite. (Maßnahme deckt das Erfordernis für die Goldammer ab.).

c) **Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden?**

ja nein

Die vorgeschlagenen Maßnahmen gewährleisten den Erhalt der Habitatbedingungen im Umfeld. Hierdurch wird eine erhebliche Störung der Art vermieden.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.

ja nein

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein?

ja nein

(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen

Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs.7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH- RL erforderlich!

7. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- Gegebenenfalls erforderliche/s Funktionskontrolle/Monitoring und/oder Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist
- liegen die Ausnahmegesetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
- sind die Ausnahmegesetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

Allgemeine Angaben zur Art						
1. Durch das Vorhaben betroffene Art						
Braunkehlchen (<i>Saxicola rubetra</i>)						
2. Schutzstatus, Gefährdungsstufe (Rote Listen)		3. Erhaltungszustand (Ampel-Schema)				
<input type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art		unbekannt	günstig	ungünstig-unzureichend	ungünstig-schlecht
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart					
..2..	RL Deutschland	EU:	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
..1..	RL Hessen	Deutsch-	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
..-..	ggf. RL regional	Hessen:	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
4. Charakterisierung der betroffenen Art						
4.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen						
Allgemeines						
Familie der Fliegenschnäpper (Muscicapidae). Breiter, heller Überaugenstreifen; Basen der äußeren Steuerfedern sind weiß. Ab April lassen sich häufig Singflüge und Verfolgungsjagden der konkurrierenden Männchen beobachten.						
Lebensraum						
Küstenlebensräume, Binnengewässer & Feuchtgebiete und Agrarlandschaft. Offene Landschaften mit vertikal strukturierter Vegetation, ersatzweise Weidezäune (Jagd- & Singwarten) und bodennaher Deckung (Nestbau), z.B. Nieder- & Übergangsmoore, trockene Altschilfbestände mit Weiden und Flussauen etc.; in Kulturlandschaften brach liegende Gras-Kraut-Fluren, sporadisch in Heiden etc..						
Wanderverhalten						
Typ	Langstreckenzieher					
Überwinterungsgebiet	Südlich der Sahara					
Abzug	Anfang August; Hauptdurchzug Ende August bis Anfang September, letzte Durchzügler Anfang Oktober					
Ankunft	Heimzug von (selten Mitte/Ende März) Anfang/Mitte April bis Ende Mai; Hauptdurchzug Ende April bis Mitte Mai					
Info	-					
Nahrung						
Wirbellose Tier, Früchte und Samen.						
Fortpflanzung						
Typ	Bodenbrüter					
Balz	Mitte April – Anfang Juni	Brutzeit	Legeperiode (Ende April) Anfang Mai – Ende Mai (spätestens Mitte Juli)			
Brutdauer	11-13(15) Tage	Bru-ten/Jahr	1 bei Verlust regelmäßig Ersatzgelege, selten Zweitbruten			
Info	i.d.R. saisonale Monogamie, aber auch regelmäßig Umpaarungen v.a. bei erfolgloser Brut. Nest dem Boden aufgesetzt oder in kleiner Vertiefung, gut versteckt in dichter Vegetation in direkter Umgebung einer Sitzwarte (z.B. Staude).					
4.2 Verbreitung						
Europa: Von April bis September in fast ganz Europa. IUCN: Least Concern						
Angaben zur Art in der kontinentalen Region Europas: Keine Daten verfügbar						
Angaben zur Art in der kontinentalen Region Deutschlands: Keine Daten verfügbar						
Angaben zur Art im Gebiet (Hessen): Brutpaarbestand 300-500.						
Zukunftsansichten: <input type="checkbox"/> günstig <input type="checkbox"/> ungünstig bis unzureichend <input checked="" type="checkbox"/> ungünstig bis schlecht						

Vorhabenbezogene Angaben**5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum**

nachgewiesen potentiell

Es konnte das Vorkommen des Braunkehlchens mit einem Revier innerhalb des Eingriffsbereichs festgestellt werden. Das Revier wird durch die aktuellen Planungen betroffen (vgl. Kap. 2.1.3.2 Ergebnis).

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG**6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)****a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?**

(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

ja nein

Es können Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art beschädigt oder zerstört werden.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?

ja nein

- Von Bauarbeiten ist während der Brutzeit (01.03. – 31.09.2019) abzusehen. Sofern Bauarbeiten in diesem Zeitraum unvermeidlich sind, ist die Etablierung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch geeignete Vergrämungsmaßnahmen zu verhindern. Hierzu sind Pfosten im 15 m-Raster einzuschlagen (Endhöhe 1,5 m) und oben mit Flatterband zu versehen. Anschließend ist im durchgängig laufenden Baubetrieb nicht mehr davon auszugehen, dass sich hier Bodenbrüter ansiedeln. Das Baufeld ist zeitnah vor Beginn der Bauarbeiten durch einen Fachgutachter auf aktuelle Brutvorkommen zu kontrollieren.

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)

ja nein

Durch die sehr angespannte Bestandssituation ist die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gefährdet.

d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?

ja nein

- Herstellung, Optimierung und Pflege von Habitatfläche auf dem gesamten Flurstück 2/4, Flur 5, Gemarkung Driedorf

Maßnahmen zur Herstellung

- Wiedervernässung durch Umleitung des aus dem Plangebiet bisher nach Nordosten entwässernden Grabens auf die Kompensationsfläche. Für eine kontinuierliche Wasserversorgung ist das im Geltungsbereich austretende Oberflächenwassers sowie nicht belastetes Regenwasser (Dachflächenwasser) zu nutzen.
- Herstellung flach überflutete Bereiche bis zum Ende der Jungenaufzucht (Ende Juni)
- Optimierung und Neuanlage von Flachwasserbereichen und flach überfluteten Blänken
- Rückbau von Drainagen
- Regulierbarer Anstau von Gräben
- Gehölzanteil ca. 1 % der Fläche, als Obergrenze gelten Gehölzanteile von 5 %. Solitäräume (z.B. Hutebäume) können auf den Flächen verbleiben, standortfremde Gehölze sind konsequent zu entfernen.
- Mindestens 10 bis 20 % der Fläche müssen mehrjährige krautige und hochstaudenreiche Vegetation (z.B. Uferrandstreifen, Brachflächen, Saumstrukturen) sowie Altgrasflächen darstellen. Areale mit mehrjähriger Vegetation müssen dabei eine Flächeneinheit von mindestens 1 ha bilden. Auf Weideflächen sind die erforderlichen Flächenanteile gegebenenfalls durch Auszäunung sicherzustellen.
- Herstellung von Sitzwarten (Bambusstäbe).
- Effektiver Prädatorenschutz durch Abzäunung

Pflege und Management

- Wasserstandsmanagement mit dem Ziel, bis in den Juli flächig bzw. zumindest stellenweise feuchte bis nasse Flächen zu erhalten.

- Einbeziehung der allmählich trocken fallenden Bereiche in die Beweidung oder Mahd, um Sukzessionsprozesse zu verhindern.
- Nutzungsmosaik aus extensiver Mahd und Beweidung der Feuchtwiesen mit Rindern.
- Bei flächiger Beweidung Innenabgrenzung von Bereichen mit höherer Vegetation.
- Regelmäßige Entbuschung und Entkusselung.
- Kein Einsatz von Pestiziden / Bioziden.
- Kein Einsatz von Mineraldüngern.
- Organische Düngemittel dürfen nur zu Erhalt bzw. die Wiederherstellung nährstoffarmer und artenreicher Grünlandlebensräume eingesetzt werden.
- Herstellung eines gestuften Waldrands in Teilbereichen der Flurstücke 3/1 & 5/9, Flur 5, Gemarkung Driedorf.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein.

ja nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?

(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

ja nein

Im Eingriffsbereich konnten Ruhe- und Fortpflanzungsstätten der Art nachgewiesen werden. Somit betreffen die geplanten Baumaßnahmen Ruhe- und Reproduktionsstätten der Art und eine Verletzung /Tötung von Individuen (z.B. durch Beschädigung von Gelegen) ist möglich.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?

ja nein

- Von Bauarbeiten ist während der Brutzeit (01.03. – 31.09.2019) abzusehen. Sofern Bauarbeiten in diesem Zeitraum unvermeidlich sind, ist die Etablierung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch geeignete Vergrämnungsmaßnahmen zu verhindern. Hierzu sind Pfosten im 15 m-Raster einzuschlagen (Endhöhe 1,5 m) und oben mit Flatterband zu versehen. Anschließend ist im durchgängig laufenden Baubetrieb nicht mehr davon auszugehen, dass sich hier Bodenbrüter ansiedeln. Das Baufeld ist zeitnah vor Beginn der Bauarbeiten durch einen Fachgutachter auf aktuelle Brutvorkommen zu kontrollieren.

c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko? (Wenn JA - Verbotsauslösung!)

ja nein

-

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.

ja nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?

ja nein

Anlage- und betriebsbedingt können Reviere des Braunkehlchens im Umfeld (inkl. Kompensationsfläche) erheblich gestört werden.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?

ja nein

- Herstellung einer Verwallung am nördlichen und westlichen Rand des Geltungsbereichs zur Vermeidung fahrzeugbedingter Blendwirkungen.
- Eingrünung am nördlichen und westlichen Rand des Geltungsbereichs mit standortgerechten heimischen Gehölzen.
- Lückenschluss der Eingrünung am nördlichen Rand von Flurstück 2/4, Flur 5, Gemarkung Driedorf durch Pflanzungen von Gehölzen (heimische, standortgerechte Arten) mit einem Anteil dornenreicher Arten von 50 % auf einer Länge von mind. 80 m und mind. 10 m Breite. (Maßnahme deckt das Erfordernis für die Goldammer ab.).

c) **Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden?**

ja nein

Die vorgeschlagenen Maßnahmen gewährleisten den Erhalt der Habitatbedingungen im Umfeld. Hierdurch wird eine erhebliche Störung der Art vermieden.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.

ja nein

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein?

ja nein

(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen

Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs.7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH- RL erforderlich!

7. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- Gegebenenfalls erforderliche/s Funktionskontrolle/Monitoring und/oder Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist
- liegen die Ausnahmegesetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
- sind die Ausnahmegesetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

Allgemeine Angaben zur Art						
1. Durch das Vorhaben betroffene Art						
Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>)						
2. Schutzstatus, Gefährdungsstufe (Rote Listen)		3. Erhaltungszustand (Ampel-Schema)				
<input type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art		unbekannt	günstig	ungünstig-unzureichend	ungünstig-schlecht
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart					
..3..	RL Deutschland	EU:	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
..V..	RL Hessen	Deutsch-	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
..-..	ggf. RL regional	Hessen:	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
4. Charakterisierung der betroffenen Art						
4.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen						
Allgemeines						
Familie der Lerchen (Alaudidae). Die Art ist in Europa ein sehr häufiger Brutvogel und gilt trotz teilweise deutlicher Bestandsrückgänge in Teilen des Verbreitungsgebietes weltweit als ungefährdet. Im Herbst Gruppenbildung.						
Lebensraum						
Offenes Gelände mit trockenen bis wechselfeuchten Böden sowie niedriger Gras- und Krautschicht mit offenen Stellen. Größte Bestandsdichte in reich strukturierter Feldflur. Außerhalb der Brutzeit auf abgeernteten Feldern, in Ruderalflächen, auf Ödland und auf gemähten Grünflächen. Stark von Bearbeitung der Feldkulturen abhängig.						
Wanderverhalten						
Typ	Teilzieher, Kurzstreckenzieher					
Überwinterungsgebiet	hauptsächlich Mittelmeerraum					
Abzug	Mitte September bis Mitte Oktober					
Ankunft	Ende Januar bis Mitte März, spätestens Anfang Mai					
Info	In wintermilden Gegenden in kalter Jahreszeit in Trupps von wenigen dutzend bis mehreren hundert Vögeln auf Nahrungssuche					
Nahrung						
Im Winter vegetarisch: Getreidekörner, Samen von Wildkräutern, zarte Blätter und Keimlinge. Ab Mitte April zunehmend Insekten, Spinnen, Regenwürmer und kleine Schnecken.						
Fortpflanzung						
Typ	Bodenbrüter					
Balz	Februar bis April	Brutzeit	April bis Mai, Zweitbrut ab Juni			
Brutdauer	12-13 Tage	Bruten/Jahr	häufig 2, manchmal 3			
Info	Einzelbrüter; überwiegend saisonal monogam. Gerne im Ackerland, auf extensiv genutzten Weiden, auf Bergwiesen und Hangwiesen mit nicht zu starker Neigung. Nest in Bodenmulde mit 7cm Tiefe in Vegetation von 15-25cm Höhe. Häufig Gefahr durch Ausmähen des Nestes					
4.2 Verbreitung						
Europa: fast die gesamte Paläarktis. In Europa von Norwegen bis Italien einschließlich Sizilien; weiter östlich bis in den Südosten der Türkei. IUCN: Least Concern.						
Angaben zur Art in der kontinentalen Region Europas: keine Daten verfügbar						
Angaben zur Art in der kontinentalen Region Deutschlands: keine Daten verfügbar						
Angaben zur Art im Gebiet (Hessen): Brutpaarbestand 150.000 - 200.000. Trotz des großen Verbreitungsgebietes ist jedoch ein Bestandsrückgang zu verzeichnen.						
Zukunftsprognosen: <input type="checkbox"/> günstig <input checked="" type="checkbox"/> ungünstig bis unzureichend <input type="checkbox"/> ungünstig bis schlecht						

Vorhabenbezogene Angaben**5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum**

nachgewiesen potentiell

Es konnte das Vorkommen der Feldlerche mit 3 Revieren innerhalb des Eingriffsbereichs und 3 weiteren im Umfeld festgestellt werden. (vgl. Kap. 2.1.3.2 Ergebnis).

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG**6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)****a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?**

(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

ja nein

Durch die Bebauung des Plangebiets werden drei Fortpflanzungs- und Reproduktionsstätten der Feldlerche dauerhaft zerstört bzw. entwertet. Diese sind durch gezielte Maßnahmen auszugleichen.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?

ja nein

- Baumaßnahmen außerhalb der Hauptbrutzeit (März bis September) verhindern das Risiko von Verlusten und Störungen.
- Bei Baubeginn zwischen 1. April und 31. August ist der gesamte bisher landwirtschaftlich genutzte Eingriffsraum einschließlich vorhandener Feld- und Wegraine in 2-wöchigem Abstand ab Ende März regelmäßig umzubereiten oder zu mulchen, damit sich keine geeigneten Brutbedingungen einstellen können.

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)

ja nein

Durch die sehr angespannte Bestandssituation ist die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gefährdet.

d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?

ja nein

- **Vorgezogene Schaffung eines geeigneten Ausgleichshabitats.**
 - Herstellung von einer Kombination aus einem einjährigen und einem zweijährigen Blühstreifen mit jährlich rotierender Nutzung auf einer Gesamtmaßnahmenfläche von 20.000 m². Hierbei sind folgende Voraussetzungen zu beachten:
 - Mindestbreite 10 m.
 - 100 m Mindestabstand von Wald.
 - Einsaat bis 31. März. *Göttinger Mischung* (Stand 2014), Aussaatstärke: 7 kg/ha.
 - Kein Einsatz von Düngern, Herbiziden, Insektiziden, Fungiziden.
 - Die Vegetation der Blühstreifen bleibt über den Winter stehen und bietet eine wichtige Deckung und Nahrungsquelle. In diesen Strukturen können Insekten überwintern, die im nächsten Frühjahr als Kükennahrung dienen. Im Frühjahr wird nur die Hälfte der Fläche neu besät (nach oberflächlicher Bodenbearbeitung), die andere bleibt zweijährig stehen. Im Folgejahr sollte die bearbeitete und die unbearbeitete Hälfte getauscht werden, damit jede Hälfte innerhalb von zwei Jahren einmal bearbeitet wird und keine Gehölze aufwachsen.
 - Monitoring der Maßnahmen (Bestandskontrolle über mind. 5 Jahre).
- Hinweis: Die Maßnahmen decken die Erfordernisse für Feldlerche, Rebhuhn und Wachtel adäquat ab.

• Vermeidungsmaßnahmen:

- Baumaßnahmen außerhalb der Hauptbrutzeit (März bis September) verhindern das Risiko von Verlusten und Störungen. Bei Baubeginn zwischen 1. April und 31. August ist der gesamte bisher landwirtschaftlich genutzte Eingriffsraum einschließlich vorhandener Feld- und Wegraine in 2-wöchigem Abstand ab Ende März regelmäßig umzubereiten oder zu mulchen, damit sich keine geeigneten Brutbedingungen einstellen können.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)	
a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?	
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)	
<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
Im Eingriffsbereich konnten Ruhe- und Fortpflanzungsstätten der Art nachgewiesen werden. Somit betreffen die geplanten Baumaßnahmen Ruhe- und Reproduktionsstätten der Art und eine Verletzung /Tötung von Individuen (z.B. durch Beschädigung von Gelegen) ist möglich.	
b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	
<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
<ul style="list-style-type: none"> • Baumaßnahmen außerhalb der Hauptbrutzeit (März bis September) verhindern das Risiko von Verlusten und Störungen. Bei Baubeginn zwischen 1. April und 31. August ist der gesamte bisher landwirtschaftlich genutzte Eingriffsraum einschließlich vorhandener Feld- und Wegraine in 2-wöchigem Abstand ab Ende März regelmäßig umzubrechen oder zu mulchen, damit sich keine geeigneten Brutbedingungen einstellen können. 	
c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko? (Wenn JA - Verbotsauslösung!)	
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
-	
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.	
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)	
a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?	
<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
Baumaßnahmen, die zu den Brutzeiten der Feldlerche durchgeführt werden, können ein Störungsrisiko darstellen. Dies gilt ebenso für starke Personen- und Fahrzeugbewegungen. Hierbei ist anzumerken, dass ein statistisch klarer Zusammenhang zwischen Störungsrisiko und Lärm für die Feldlerche nicht nachgewiesen werden konnte (BIERINGER et. al. 2010). Die Feldlerche ist dafür bekannt, dass sie ihre Umwelt in erster Linie optisch wahrnimmt und zu verschiedenen Landschaftselementen einen für Singvögel unüblich großen Abstand hält (DAUNICHT 1998). Eine besonders hohe Empfindlichkeit gegen optische Störungen, die auf den ausgedehnten Singflügen intensiv wahrgenommen werden, ist daher nicht auszuschließen.	
Im Umfeld kommt es zudem zu einer indirekten Beeinträchtigung durch Kulissenwirkungen. Durch anlagen- oder betriebsbedingte Beeinträchtigungen wird eine Verdrängung der Ruhe- und Fortpflanzungsstätten einhergehen.	
b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	
<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
Durch die im östlichen Teilbereich entstehenden hochwertigen Grünlandbereiche (vgl. <i>Kompensation von Bekassine, Braunkehlchen und Wiesenpieper</i>) stehen für ausweichende Tiere ausreichend große und strukturell geeignete Bereiche zur Verfügung. Zudem ist anzumerken, dass die Beeinträchtigungen nicht schwerwiegende sind, dass dadurch der Erhaltungszustand der lokalen Population erheblich verschlechtert wird.	
c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden?	
<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
Die vorgeschlagenen CEF-Maßnahmen zur Kompensation von Bekassine, Braunkehlchen und Wiesenpieper führen zu einer Aufwertung der Habitatbedingungen im Umfeld. Hierdurch wird eine erhebliche Störung der Art vermieden.	
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.	
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?	
Trifft einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein?	
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)	

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen
Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs.7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH- RL erforderlich!
7. Zusammenfassung Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden: <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen <input checked="" type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang <input type="checkbox"/> FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus <input checked="" type="checkbox"/> Gegebenenfalls erforderliche/s Funktionskontrolle/Monitoring und/oder Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt <u>Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen</u> <input checked="" type="checkbox"/> tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass <u>keine Ausnahme</u> gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL <u>erforderlich</u> ist <input type="checkbox"/> <u>liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor</u> gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL <input type="checkbox"/> sind die <u>Ausnahmevoraussetzungen</u> des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL <u>nicht erfüllt!</u>

Allgemeine Angaben zur Art						
1. Durch das Vorhaben betroffene Art						
Goldammer (<i>Emberiza citrinella</i>)						
2. Schutzstatus, Gefährdungsstufe (Rote Listen)		3. Erhaltungszustand (Ampel-Schema)				
<input type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art		unbekannt	günstig	ungünstig-unzureichend	ungünstig-schlecht
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart					
... ..	RL Deutschland	EU:	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
..V..	RL Hessen	Deutsch-	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
... ..	ggf. RL regional	Hessen:	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
4. Charakterisierung der betroffenen Art						
4.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen						
Allgemeines						
Familie der Ammern (Emberizidae), darunter häufigste Art in Europa und einer der charakteristischen Brutvögel der Feldmark. Im Herbst Gruppenbildung, während der Brutzeit dagegen ist die Goldammer streng territorial.						
Lebensraum						
Offene Kulturlandschaft mit Feldgehölzen, Hecken und Büschen. Im Winter ziehen sie in großen gemischten Trupps umher und suchen auf Feldern nach verbliebenen Samen.						
Wanderverhalten						
Typ	Standvogel und Teilzieher, Kurzstreckenzieher					
Überwinterungsgebiet	Spanien, Italien, Balkanländer, Türkei und Norden Israels					
Abzug	Ende August bis September					
Ankunft	Mitte Februar bis Mitte März, spätestens Ende April					
Info	Außerhalb der Brutzeit bilden sich mitunter größere Trupps, die sich an günstigen Nahrungsplätzen am Rand von Dörfern einfinden					
Nahrung						
Feine Sämereien, milchreife Getreidekörner sowie viele Insekten und Spinnen.						
Fortpflanzung						
Typ	Boden- und Freibrüter					
Balz	Februar bis August	Brutzeit	April bis August			
Brutdauer	11-14 Tage	Bruten/Jahr	2-3			
Info	Einzelbrüter, saisonale Monogamie. Nest am Boden unter Gras- oder Krautvegetation, am Rand von Hecken, an Böschungen oder unter Büschen					
4.2 Verbreitung						
Europa: Skandinavien bis Nordspanien, Süditalien, Griechenland und Ukraine; in östlicher Richtung von Irland bis nach Asien. IUCN: Least Concern.						
Angaben zur Art in der kontinentalen Region Europas: keine Daten verfügbar						
Angaben zur Art in der kontinentalen Region Deutschlands: keine Daten verfügbar						
Angaben zur Art im Gebiet (Hessen): Brutpaarbestand 194.000 - 230.000. Trotz des großen Verbreitungsgebiets ist ein Bestandsrückgang zu verzeichnen.						
Zukunftsaussichten: <input checked="" type="checkbox"/> günstig <input type="checkbox"/> ungünstig bis unzureichend <input type="checkbox"/> ungünstig bis schlecht						

Vorhabensbezogene Angaben

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum	
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> potentiell
Es konnte das Vorkommen der Goldammer mit einem Revier im Geltungsbereich und drei Revieren außerhalb des Geltungsbereichs festgestellt werden. Durch die Planungen wird ein die Revierraum betroffen (vgl. Kap. 2.1.3.2 Ergebnis).	
6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG	
6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)	
a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?	
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Es können Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art beschädigt oder zerstört.	
b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	
	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<ul style="list-style-type: none"> Die Rodung von Bäumen und Gehölzen ist gemäß § 39 Abs. 5 BNatSchG im Allgemeinen nur in der Zeit vom 1. Oktober bis 28. / 29. Februar zulässig. Außerhalb dieses Zeitraums sind zwingend die Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde und die Freigabe durch die Umweltbaubegleitung erforderlich. Lückenschluss der Eingrünung am nördlichen Rand von Flurstück 2/4, Flur 5, Gemarkung Driedorf durch Pflanzungen von Gehölzen (heimische, standortgerechte Arten) mit einem Anteil dornenreicher Arten von 50 % auf einer Länge von mind. 80 m und mind. 10 m Breite (vgl. <i>Maßnahme Bekassine, Braunkehlchen, Wiesenpieper</i>). 	
c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)	
	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
-	
d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?	
	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
-	
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein.	
	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)	
a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?	
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Im Untersuchungsgebiet konnten Ruhe- und Fortpflanzungsstätten der Art nachgewiesen werden. Eine liegt im aktuellen Eingriffsbereich. Somit betreffen die geplanten Baumaßnahmen eine Ruhe- und Fortpflanzungsstätte der Art und eine Verletzung /Tötung von Individuen (z.B. durch Beschädigung von Gelegen) ist möglich.	
b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	
	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<ul style="list-style-type: none"> Die Rodung von Bäumen und Gehölzen ist gemäß § 39 Abs. 5 BNatSchG im Allgemeinen nur in der Zeit vom 1. Oktober bis 28. / 29. Februar zulässig. Außerhalb dieses Zeitraums sind zwingend die Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde und die Freigabe durch eine ökologische Baubegleitung erforderlich. 	
c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko? (Wenn JA - Verbotsauslösung!)	
	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
-	
-Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.	
	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)	

a) **Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?** ja nein

Mit erheblichen Störungen ist aufgrund der Toleranz der Goldammer nicht zu rechnen. Zum einen passt sich die Art rasch an neue Bedingungen an, zum anderen ist bereits jetzt ein Störungspotential vorhanden und es kann infolgedessen von schon bestehenden Gewöhnungseffekten ausgegangen werden.

Anlage- und betriebsbedingt werden keine Reviere erheblich gestört werden.

b) **Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?** ja nein

-

c) **Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden?** ja nein

-

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ja nein

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein? ja nein
(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen

Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs.7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH- RL erforderlich!

7. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- Gegebenenfalls erforderliche/s Funktionskontrolle/Monitoring und/oder Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist
- liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
- sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

Allgemeine Angaben zur Art						
1. Durch das Vorhaben betroffene Art						
Grünspecht (<i>Picus viridis</i>)						
2. Schutzstatus, Gefährdungsstufe (Rote Listen)		3. Erhaltungszustand (Ampel-Schema)				
<input type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art		unbekannt	günstig	ungünstig-unzureichend	ungünstig-schlecht
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart					
...	RL Deutschland	EU:	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
...	RL Hessen	Deutsch-	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
...	ggf. RL regional	Hessen:	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
4. Charakterisierung der betroffenen Art						
4.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen						
Allgemeines						
Manchmal auch Grasspecht oder Erdspecht genannt; gehört zur Familie der Spechte (Picidae). Mit Schwesternart Grauspecht einzige Vertreter der Gattung <i>Picus</i> in Mitteleuropa.						
Lebensraum						
Halboffene Landschaften mit ausgedehnten Althölzern, vor allem Waldränder, Feldgehölze, Streuobstwiesen, Parks, Haie und große Gärten mit Altbaumbestand. Innerhalb ausgedehnter Waldgebiete nur in stark aufgelichteten Bereichen. Starke Präferenz für Laubwälder.						
Wanderverhalten						
Typ	Standvogel					
Überwinterungsgebiet	-					
Abzug	-					
Ankunft	-					
Info	-					
Nahrung						
Starke Spezialisierung auf bodenlebende Ameisen.						
Fortpflanzung						
Typ	Höhlenbrüter					
Balz	März bis April	Brutzeit	hauptsächlich Mai bis Juni			
Brutdauer	14 15 Tage	Bruten/Jahr	1			
Info	Saisonale Monogamie. Nest in verlassenen Brut- und Überwinterungshöhlen anderer Spechte oder eigener Nisthöhle					
4.2 Verbreitung						
Europa: In fast ganz Kontinentaleuropa verbreitet außer Irland, dem mittleren und nördlichen Skandinavien und den nördlichen und östlichen Teilen des europäischen Russlands. IUCN: Least Concern.						
Angaben zur Art in der kontinentalen Region Europas: keine Daten verfügbar						
Angaben zur Art in der kontinentalen Region Deutschlands: keine Daten verfügbar						
Angaben zur Art im Gebiet (Hessen): Brutpaarbestand 5.000-8.000						
Zukunftsaussichten: <input checked="" type="checkbox"/> günstig <input type="checkbox"/> ungünstig bis unzureichend <input type="checkbox"/> ungünstig bis schlecht						
Vorhabensbezogene Angaben						
5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum						
<input checked="" type="checkbox"/>	nachgewiesen	<input type="checkbox"/>	potentiell			
Es konnte das Vorkommen des Grünspechts mit einem Revier außerhalb des Geltungsbereichs festgestellt werden.						

Durch die Planungen wird der Revierraum nicht betroffen (vgl. Kap. 2.1.3.2 Ergebnis).

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) **Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?**

(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

ja nein

Es werden keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art beschädigt oder zerstört.

b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**

ja nein

-

c) **Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)**

ja nein

-

d) **Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?**

ja nein

-

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein.

ja nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

a) **Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?**

(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

ja nein

Im Plangebiet konnten Ruhe- und Fortpflanzungsstätten der Art nachgewiesen werden. Diese liegen jedoch nicht im aktuellen Eingriffsbereich. Somit betreffen die geplanten Baumaßnahmen keine Ruhe- und Reproduktionsstätten der Art und eine Verletzung /Tötung von Individuen (z.B. durch Beschädigung von Gelegen) ist nicht möglich.

b) **Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?**

ja nein

-

c) **Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko? (Wenn JA - Verbotsauslösung!)**

ja nein

-

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.

ja nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) **Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?**

ja nein

Mit erheblichen Störungen ist aufgrund der Toleranz des Grünspechts nicht zu rechnen. Zum einen passt sich die Art rasch an neue Bedingungen an, zum anderen ist bereits jetzt ein Störungspotential vorhanden und es kann infolgedessen von schon bestehenden Gewöhnungseffekten ausgegangen werden.

Anlage- und betriebsbedingt werden keine Reviere erheblich gestört werden.

b) **Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?**

ja nein

-

c) **Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden?**

ja nein

-

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.

ja nein

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?	
Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein (Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)	
Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen	
Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs.7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH- RL erforderlich!	
7. Zusammenfassung	
<u>Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:</u>	
<input type="checkbox"/>	Vermeidungsmaßnahmen
<input type="checkbox"/>	CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
<input type="checkbox"/>	FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
<input type="checkbox"/>	Gegebenenfalls erforderliche/s Funktionskontrolle/Monitoring und/oder Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt
<u>Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen</u>	
<input checked="" type="checkbox"/>	tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass <u>keine Ausnahme</u> gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL <u>erforderlich</u> ist
<input type="checkbox"/>	<u>liegen die Ausnahmeveraussetzungen vor</u> gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
<input type="checkbox"/>	sind die <u>Ausnahmeveraussetzungen</u> des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL <u>nicht erfüllt!</u>

Allgemeine Angaben zur Art						
1. Durch das Vorhaben betroffene Art						
Schwarzspecht (<i>Dryocopus martius</i>)						
2. Schutzstatus, Gefährdungsstufe (Rote Listen)		3. Erhaltungszustand (Ampel-Schema)				
<input type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art		unbekannt	günstig	ungünstig-unzureichend	ungünstig-schlecht
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart					
...	RL Deutschland	EU:	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
...	RL Hessen	Deutsch-	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
...	ggf. RL regional	Hessen:	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
4. Charakterisierung der betroffenen Art						
4.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen						
Allgemeines						
Unterfamilie der Echten Spechte (Picinae). Wichtiger Höhlenlieferant für zahlreiche auf größere Baumhöhlen angewiesene Tierarten. Die Bruthöhlen werden in Mitteleuropa vor allem in dick- und hochstämmigen Rotbuchen angelegt. Ausdehnung des Brutareals aufgrund forstwirtschaftlicher Umstrukturierungen nach Westeuropa.						
Lebensraum						
Ausgedehnte Misch- und Nadelwälder vom Gebirge bis ins Tiefland mit Altholzanteil. Bei ausreichender Größe und Struktur Besiedlung nahezu aller Waldgesellschaften; auch kilometerweit auseinander liegende Kleinwälder.						
Wanderverhalten						
Typ	Standvogel					
Überwinterungsgebiet	-					
Abzug	-					
Ankunft	-					
Info	Reviere werden meist im Spätherbst neu definiert					
Nahrung						
Im Sommer in erster Linie holzbewohnende Ameisen, deren Nester auch in größeren Stämmen großflächig freigelegt werden. Im Winter werden auch Ameisenhaufen ausgebeutet.						
Fortpflanzung						
Typ	Höhlenbrüter					
Balz	vor allem Februar bis April	Brutzeit	März bis Mai			
Brutdauer	12-14 Tage	Bruten/Jahr	1			
Info	Saisonale Monogamie. Bruthöhle wird meist in dick- und hochstämmigen, mindestens 80 bis 100-jährigen Buchen bzw. 80-jährigen Kiefern angelegt; aber auch anderen Baumarten.					
4.2 Verbreitung						
Europa: Bis auf die Britischen Inseln und Island fast über gesamte nördliche und zentrale Paläarktis verbreitet. In Mitteleuropa starke Präferenz für ältere Rotbuchenbestände. 740.000 – 1.400.000 Brutpaare in Europa (BirdLife International 2004). IUCN: Least Concern.						
Angaben zur Art in der kontinentalen Region Europas: keine Daten verfügbar						
Angaben zur Art in der kontinentalen Region Deutschlands: keine Daten verfügbar						
Angaben zur Art im Gebiet (Hessen): Brutpaarbestand 3000 - 4000						
Zukunftsaussichten: <input type="checkbox"/> günstig <input checked="" type="checkbox"/> ungünstig bis unzureichend <input type="checkbox"/> ungünstig bis schlecht						

Vorhabensbezogene Angaben	
5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum	
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> potentiell
Es konnte das Vorkommen des Schwarzspechts mit einem Revier östlich außerhalb des Geltungsbereichs festgestellt werden (vgl. Kap. 2.1.3.2 Ergebnis).	
6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG	
6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)	
a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?	
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Es können keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art beschädigt oder zerstört werden.	
b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	
-	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)	
-	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?	
-	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein.	
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)	
a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?	
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Im Plangebiet konnten keine Ruhe- und Fortpflanzungsstätten der Art nachgewiesen werden. Somit betreffen die geplanten Baumaßnahmen keine Ruhe- und Reproduktionsstätten der Art und eine Verletzung /Tötung von Individuen (z.B. durch Beschädigung von Gelegen) ist nicht möglich.	
b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	
-	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)	
-	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Im Plangebiet können keine Ruhe- und Fortpflanzungsstätten der Art auftreten. Somit können die geplanten Baumaßnahmen keine Ruhe- und Reproduktionsstätten der Art betreffen. Eine Verletzung /Tötung von Individuen (z.B. durch Beschädigung von Quartieren) ist nicht möglich.	
b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	
-	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko? (Wenn JA - Verbotsauslösung!)	
-	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.	
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)	
a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?	
-	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

Mit erheblichen Störungen ist aufgrund des ausreichenden Abstands zum Geltungsbereich nicht zu rechnen.

Anlage- und betriebsbedingt werden keine Reviere erheblich gestört werden.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ja nein

-

c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden? ja nein

-

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ja nein

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein? ja nein
(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen

Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs.7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH- RL erforderlich!

7. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- Gegebenenfalls erforderliche/s Funktionskontrolle/Monitoring und/oder Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist
- liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
- sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

Allgemeine Angaben zur Art						
1. Durch das Vorhaben betroffene Art						
Wacholderdrossel (<i>Turdus pilaris</i>)						
2. Schutzstatus, Gefährdungsstufe (Rote Listen)		3. Erhaltungszustand (Ampel-Schema)				
<input type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art		unbekannt	günstig	ungünstig-unzureichend	ungünstig-schlecht
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart					
...	RL Deutschland	EU:	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
...	RL Hessen	Deutsch-	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
...	ggf. RL regional	Hessen:	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
4. Charakterisierung der betroffenen Art						
4.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen						
Allgemeines						
Familie der Drosseln (Turdidae). Die Art hat ihr Areal in den letzten etwa 200 Jahren stark nach Westen ausgedehnt. Wacholderdrosseln sind gesellige Vögel. In Deutschland sieht man die Wacholderdrossel sehr häufig als Wintergast in großen Schwärmen mit der Rotdrossel.						
Lebensraum						
Halboffene Landschaften, große Parks, Waldränder, Gärten mit altem Baumbestand und Obstplantagen. Wichtige Habitatelelemente: Flächen mit frischen bis feuchten Böden, niedriger grasiger Vegetation für Nahrungssuche und höheren Bäumen und Büschen für Nestanlage. Nahrungsflüge meist nur bis in 250 m Entfernung vom Brutplatz.						
Wanderverhalten						
Typ	Kurzstreckenzieher					
Überwinterungsgebiet	v.a. Mittel- und Südwesteuropa, Mittelmeerraum					
Abzug	Ende September bis Ende November					
Ankunft	ab Mitte Februar					
Info	Zug und Rast in Trupps und kl. Schwärmen; Rast häufig auf Wiesen oder Äckern					
Nahrung						
Tierische und pflanzliche Bestandteile. Im Frühjahr und Sommer überwiegend Regenwürmer; ab Sommer Beeren und andere Früchte einschließlich Fallobst, die im Herbst und im Winter den überwiegenden Teil der Nahrung bilden.						
Fortpflanzung						
Typ	Freibrüter					
Balz	März bis April	Brutzeit	April bis Mai, Juni bis Juli			
Brutdauer	10-13 Tage	Bruten/Jahr	1-2			
Info	Brut meist in Kolonien; Nest in Bäumen oder Gebüsch aus Lehm und Gras					
4.2 Verbreitung						
Europa: große Teile der mittleren und nordöstlichen Paläarktis. In Europa von Norwegen bis zum Südrand der Alpen und in die mittlere Ukraine. IUCN: Least Concern						
Angaben zur Art in der kontinentalen Region Europas: keine Daten verfügbar						
Angaben zur Art in der kontinentalen Region Deutschlands: keine Daten verfügbar						
Angaben zur Art im Gebiet (Hessen): Brutpaarbestand 20.000 – 35.000						
Zukunftsansichten: <input type="checkbox"/> günstig <input checked="" type="checkbox"/> ungünstig bis unzureichend <input type="checkbox"/> ungünstig bis schlecht						

Vorhabensbezogene Angaben	
5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum	
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> potentiell
Es konnte das Vorkommen der Wacholderdrossel mit einem Revier westlich außerhalb des Geltungsbereichs festgestellt werden (vgl. Kap. 2.1.3.2 Ergebnis).	
6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG	
6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)	
a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?	
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Es können keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art beschädigt oder zerstört werden.	
b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	
-	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)	
-	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?	
-	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein.	
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)	
a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?	
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Im Plangebiet konnten keine Ruhe- und Fortpflanzungsstätten der Art nachgewiesen werden. Somit betreffen die geplanten Baumaßnahmen keine Ruhe- und Reproduktionsstätten der Art und eine Verletzung /Tötung von Individuen (z.B. durch Beschädigung von Gelegen) ist nicht möglich.	
b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	
-	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)	
-	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Im Plangebiet können keine Ruhe- und Fortpflanzungsstätten der Art auftreten. Somit können die geplanten Baumaßnahmen keine Ruhe- und Reproduktionsstätten der Art betreffen. Eine Verletzung /Tötung von Individuen (z.B. durch Beschädigung von Quartieren) ist nicht möglich.	
b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	
-	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko? (Wenn JA - Verbotsauslösung!)	
-	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.	
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)	
a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?	
-	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

Mit erheblichen Störungen ist aufgrund des ausreichenden Abstands zum Geltungsbereich nicht zu rechnen.

Anlage- und betriebsbedingt werden keine Reviere erheblich gestört werden.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ja nein

-

c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden? ja nein

-

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ja nein

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein? ja nein
(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen

Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs.7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH- RL erforderlich!

7. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- Gegebenenfalls erforderliche/s Funktionskontrolle/Monitoring und/oder Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist
- liegen die Ausnahmegesetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
- sind die Ausnahmegesetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

Allgemeine Angaben zur Art						
1. Durch das Vorhaben betroffene Art						
Wiesenpieper (<i>Anthus pratensis</i>)						
2. Schutzstatus, Gefährdungsstufe (Rote Listen)		3. Erhaltungszustand (Ampel-Schema)				
<input type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art		unbekannt	günstig	ungünstig-unzureichend	ungünstig-schlecht
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart					
..2..	RL Deutschland	EU:	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
..1..	RL Hessen	Deutsch-	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
..-..	ggf. RL regional	Hessen:	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
4. Charakterisierung der betroffenen Art						
4.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen						
Allgemeines						
Familie der Stelzen und Pieper (Motacillidae). Hält sich meist auf dem Boden auf; Flug ist kurz und „hüpfend“. Insbesondere im Übergangsbereich offener zu halboffenen Landschaften Verwechslung mit dem Wiesenpieper (<i>Anthus trivialis</i>) möglich.						
Lebensraum						
Weitgehend offene, gehölzarme Landschaften wie Grünland und Ackergebiete, aber auch Hochmoore, feuchte Heidegebiete, Wiesentäler, Salzwiesen, Dünentäler und größere Kahlschläge. Seltener Ruderalflächen, Straßen- und Eisenbahnböschungen, Industriegelände und Großbaustellen. Wichtig sind feuchte Böden mit schütterer, stark strukturierter, deckungsreicher Gras- und Krautvegetation, ein unebenes Bodenrelief und kleine Büsche, Weidezäune o.ä. als Ansitzwarten.						
Wanderverhalten						
Typ	Kurz- und Mittelstreckenzieher					
Überwinterungsgebiet	Mittelmeerraum					
Abzug	Ab Ende Juli					
Ankunft	März bis April					
Info	Männchen kommen vor Weibchen im Brutgebiet an, Paarbildung einige Zeit später					
Nahrung						
Im Sommerhalbjahr kleine Insekten und Spinnen, im Winterhalbjahr Samen von Süßgräsern und anderen Pflanzen sowie kleine Weichtiere.						
Fortpflanzung						
Typ	Bodenbrüter					
Balz	März bis Mai (August)	Brutzeit	April bis Juni (August)			
Brutdauer	11-15 Tage	Bruten/Jahr	1-3			
Info	Einzelbrüter. Saisonale Monogamie, z.T. Bigynie. Nest in dichter Kraut- und Grasvegetation versteckt mit kurzem Laufgang als Zugang					
4.2 Verbreitung						
Europa: Als Brutvogel in Mittel-, Nord- und Osteuropa; Winter vor allem in West-, und Südeuropa. IUCN: Near Threatened						
Angaben zur Art in der kontinentalen Region Europas: Keine Daten verfügbar						
Angaben zur Art in der kontinentalen Region Deutschlands: Keine Daten verfügbar						
Angaben zur Art im Gebiet (Hessen): Brutpaarbestand 500 bis 700						
Zukunftsaussichten: <input type="checkbox"/> günstig <input type="checkbox"/> ungünstig bis unzureichend <input checked="" type="checkbox"/> ungünstig bis schlecht						

Vorhabenbezogene Angaben**5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum**

nachgewiesen potentiell

Es konnte das Vorkommen des Wiesenpiepers mit einem Revier innerhalb des Eingriffsbereichs festgestellt werden. Das Revier wird durch die aktuellen Planungen betroffen (vgl. Kap. 2.1.3.2 Ergebnis).

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG**6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)****a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?**

(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

ja nein

Es können Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art beschädigt oder zerstört werden.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?

ja nein

- Von Bauarbeiten ist während der Brutzeit (01.03. – 31.09.2019) abzusehen. Sofern Bauarbeiten in diesem Zeitraum unvermeidlich sind, ist die Etablierung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch geeignete Vergrämungsmaßnahmen zu verhindern. Hierzu sind Pfosten im 15 m-Raster einzuschlagen (Endhöhe 1,5 m) und oben mit Flatterband zu versehen. Anschließend ist im durchgängig laufenden Baubetrieb nicht mehr davon auszugehen, dass sich hier Bodenbrüter ansiedeln. Das Baufeld ist zeitnah vor Beginn der Bauarbeiten durch einen Fachgutachter auf aktuelle Brutvorkommen zu kontrollieren.

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)

ja nein

Durch die sehr angespannte Bestandssituation ist die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gefährdet.

d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?

ja nein

- Herstellung, Optimierung und Pflege von Habitatfläche auf dem gesamten Flurstück 2/4, Flur 5, Gemarkung Driedorf

Maßnahmen zur Herstellung

- Wiedervernässung durch Umleitung des aus dem Plangebiet bisher nach Nordosten entwässernden Grabens auf die Kompensationsfläche. Für eine kontinuierliche Wasserversorgung ist das im Geltungsbereich austretende Oberflächenwassers sowie nicht belastetes Regenwasser (Dachflächenwasser) zu nutzen.
- Herstellung flach überflutete Bereiche bis zum Ende der Jungenaufzucht (Ende Juni)
- Optimierung und Neuanlage von Flachwasserbereichen und flach überfluteten Blänken
- Rückbau von Drainagen
- Regulierbarer Anstau von Gräben
- Gehölzanteil ca. 1 % der Fläche, als Obergrenze gelten Gehölzanteile von 5 %. Solitäräume (z.B. Hutebäume) können auf den Flächen verbleiben, standortfremde Gehölze sind konsequent zu entfernen.
- Mindestens 10 bis 20 % der Fläche müssen mehrjährige krautige und hochstaudenreiche Vegetation (z.B. Uferrandstreifen, Brachflächen, Saumstrukturen) sowie Altgrasflächen darstellen. Areale mit mehrjähriger Vegetation müssen dabei eine Flächeneinheit von mindestens 1 ha bilden. Auf Weideflächen sind die erforderlichen Flächenanteile gegebenenfalls durch Auszäunung sicherzustellen.
- Herstellung von Sitzwarten (Bambusstäbe).
- Effektiver Prädatorenschutz durch Abzäunung

Pflege und Management

- Wasserstandsmanagement mit dem Ziel, bis in den Juli flächig bzw. zumindest stellenweise feuchte bis nasse Flächen zu erhalten.

- Einbeziehung der allmählich trocken fallenden Bereiche in die Beweidung oder Mahd, um Sukzessionsprozesse zu verhindern.
- Nutzungsmosaik aus extensiver Mahd und Beweidung der Feuchtwiesen mit Rindern.
- Bei flächiger Beweidung Innenabgrenzung von Bereichen mit höherer Vegetation.
- Regelmäßige Entbuschung und Entkusselung.
- Kein Einsatz von Pestiziden / Bioziden.
- Kein Einsatz von Mineraldüngern.
- Organische Düngemittel dürfen nur zu Erhalt bzw. die Wiederherstellung nährstoffarmer und artenreicher Grünlandlebensräume eingesetzt werden.
- Herstellung eines gestuften Waldrands in Teilbereichen der Flurstücke 3/1 & 5/9, Flur 5, Gemarkung Driedorf.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein.

ja nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?

(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

ja nein

Im Eingriffsbereich konnten Ruhe- und Fortpflanzungsstätten der Art nachgewiesen werden. Somit betreffen die geplanten Baumaßnahmen Ruhe- und Reproduktionsstätten der Art und eine Verletzung /Tötung von Individuen (z.B. durch Beschädigung von Gelegen) ist möglich.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?

ja nein

- Von Bauarbeiten ist während der Brutzeit (01.03. – 31.09.2019) abzusehen. Sofern Bauarbeiten in diesem Zeitraum unvermeidlich sind, ist die Etablierung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch geeignete Vergrämnungsmaßnahmen zu verhindern. Hierzu sind Pfosten im 15 m-Raster einzuschlagen (Endhöhe 1,5 m) und oben mit Flatterband zu versehen. Anschließend ist im durchgängig laufenden Baubetrieb nicht mehr davon auszugehen, dass sich hier Bodenbrüter ansiedeln. Das Baufeld ist zeitnah vor Beginn der Bauarbeiten durch einen Fachgutachter auf aktuelle Brutvorkommen zu kontrollieren.

c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko? (Wenn JA - Verbotsauslösung!)

ja nein

-

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.

ja nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?

ja nein

Anlage- und betriebsbedingt können Reviere des Braunkehlchens im Umfeld (inkl. Kompensationsfläche) erheblich gestört werden.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?

ja nein

- Herstellung einer Verwallung am nördlichen und westlichen Rand des Geltungsbereichs zur Vermeidung fahrzeugbedingter Blendwirkungen.
- Eingrünung am nördlichen und westlichen Rand des Geltungsbereichs mit standortgerechten heimischen Gehölzen.
- Lückenschluss der Eingrünung am nördlichen Rand von Flurstück 2/4, Flur 5, Gemarkung Driedorf durch Pflanzungen von Gehölzen (heimische, standortgerechte Arten) mit einem Anteil dornenreicher Arten von 50 % auf einer Länge von mind. 80 m und mind. 10 m Breite. (Maßnahme deckt das Erfordernis für die Goldammer ab.).

c) **Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden?**

ja nein

Die vorgeschlagenen Maßnahmen gewährleisten den Erhalt der Habitatbedingungen im Umfeld. Hierdurch wird eine erhebliche Störung der Art vermieden.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.

ja nein

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein?

ja nein

(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen

Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs.7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH- RL erforderlich!

7. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- Gegebenenfalls erforderliche/s Funktionskontrolle/Monitoring und/oder Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist
- liegen die Ausnahmegesetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
- sind die Ausnahmegesetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

Biebertal, 06.11.2019

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'René Kristen', written in a cursive style.

Dr. René Kristen (Dipl. Biol.)